

Anlage 1  
zur Vorlage VA\_37/2021  
zur Sitzung am 29.11.2021

**Landratsamt Ludwigsburg**  
**Prüfung und Revision**



**Prüfungsbericht**  
**Jahresabschluss Landkreis Ludwigsburg**  
**zum 31.12.2020**  
**-Schlussbericht 2020-**



---

Schlussbericht 2020

<b>I</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze .....</b>	<b>5</b>
<b>II</b>	<b>Prüfungsauftrag .....</b>	<b>7</b>
<b>III</b>	<b>Gegenstand und Inhalt der Prüfung.....</b>	<b>8</b>
<b>IV</b>	<b>Feststellung des Jahresabschlusses 2019 .....</b>	<b>9</b>
<b>V</b>	<b>Erlass Haushaltssatzung 2020 und Haushaltsplan 2020.....</b>	<b>9</b>
<b>VI</b>	<b>Kreisumlage und Finanzausgleich.....</b>	<b>10</b>
<b>VII</b>	<b>Ergebnisrechnung .....</b>	<b>14</b>
<b>VIII</b>	<b>Finanzrechnung.....</b>	<b>16</b>
<b>IX</b>	<b>Bilanz zum 31.12.2020 .....</b>	<b>18</b>
<b>X</b>	<b>Anhang und Rechenschaftsbericht.....</b>	<b>19</b>
<b>XI</b>	<b>Bestätigungsvermerk .....</b>	<b>26</b>
<b>XII</b>	<b>Finanzanalyse .....</b>	<b>27</b>
<b>1.</b>	<b>Ausgewählte Bilanzpositionen Aktiva.....</b>	<b>27</b>
	<b>1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen.....</b>	<b>27</b>
	<b>1.1.1 Forderungen Kostenerstattungen UMA.....</b>	<b>31</b>
	<b>1.1.2 Uneinbringliche Forderungen .....</b>	<b>31</b>
	<b>1.1.3 Kleinstbetragsregelung .....</b>	<b>32</b>
	<b>1.2 Privatrechtliche Forderungen.....</b>	<b>32</b>
	<b>1.3 Betrieb gewerblicher Art Betriebsaufspaltung /AVL GmbH .....</b>	<b>35</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgewählte Bilanzpositionen Passiva.....</b>	<b>37</b>
	<b>2.1 Eigenkapital .....</b>	<b>37</b>
	<b>2.1.1 Basiskapital.....</b>	<b>37</b>
	<b>2.1.2 Rücklagen.....</b>	<b>38</b>
	<b>2.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.....</b>	<b>38</b>
	<b>2.1.4 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses.....</b>	<b>38</b>
	<b>2.2 Verbindlichkeiten .....</b>	<b>39</b>
	<b>2.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....</b>	<b>39</b>
	<b>2.2.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....</b>	<b>40</b>
	<b>2.2.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen .....</b>	<b>40</b>
	<b>2.2.4 Sonstige Verbindlichkeiten .....</b>	<b>41</b>



Schlussbericht 2020

---

XIII	Kassen- und Rechnungsführung.....	41
1.	Prüfung der Kreiskasse.....	41
1.1	Kassenbestandsaufnahme .....	41
1.2	Wechsel der Fachbereichsleitung Kreiskasse.....	43
2.	Prüfung der Kasse der Zulassungsstelle des Landkreises Ludwigsburg .....	44
3.	Prüfung der Kasse der Außenstellen in Besigheim, Gerlingen und Vaihingen .....	45
XIV	Schwerpunktprüfungen.....	46
1.	Allgemeines.....	46
2.	Personalwesen .....	47
2.1	Fahrtkostenzuschuss – Rückforderung auf Grund Vertragswechsel .....	48
2.2	Prüfung der BDA-, Dienstzeit- und Beschäftigungszeitberechnungen .....	51
2.2.1	Besoldungsdienstalter (BDA) / Erfahrungszeit (EZ).....	51
2.2.2	Berechnung der Jubiläumsdienstzeit der Beamten.....	51
2.2.3	Ermittlung der Beschäftigungszeit nach § 34 TVöD.....	51
2.2.4	Beihilfeprüfung.....	51
2.3	Reisekostenabwicklung im Landkreis Ludwigsburg.....	52
2.4	Prüfung einzelner Trennungsgeldfälle.....	53
2.5	Corona Sonderprämie .....	54
3.	Sozialwesen.....	55
3.1	Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII bei GT 423 .....	56
3.2	Prüfung der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz .....	57
3.3	Verwendungsnachweise.....	58
3.3.1	Verwendungsnachweise Bundesstiftung Frühe Hilfen.....	58
3.3.2	Verwendungsnachweis Kindertagespflege.....	61
3.3.3	Weitere Prüfungen im Bereich Jugendhilfe.....	62
3.4	Prüfungen im SGB II / Grundsicherung für Arbeitssuchende .....	62
3.4.1	Prüfung Jahresrechnung 2020 nach § 6b Abs. 4 SGB II .....	62
3.4.2	Sonstiges .....	63
3.5	Unvermutete Belegprüfung.....	64
3.6	Fachbereich 33 – Asyl.....	65
3.6.1	Verwendungsnachweis Deutsch für Flüchtlinge.....	65



---

Schlussbericht 2020

3.6.2	Verwendungsnachweis Junge Menschen für junge Neuzuwanderer.....	65
3.6.3	Verwendungsnachweis Förderung von Integrationsbeauftragten.....	66
4.	Vergaben und bautechnische Prüfungen.....	67
4.1	Baufachtechnische Prüfungen .....	67
4.1.1	Hochbaumaßnahmen .....	68
4.1.2	Überörtliche Baufachprüfung .....	68
4.1.3	Tiefbaumaßnahmen .....	68
5.	Weitere Finanzprüfungen im Jahr 2020.....	69
5.1	Ausgleichszahlungen zwischen dem Landkreis Ludwigsburg und der Fa. Gourmet Compagnie .....	69
6.	Ausräumung von Prüfungsfeststellungen aus dem Vorjahr .....	70
XV	Überörtliche Prüfung kreisangehöriger Gemeinden .....	71
XVI	Betätigungsprüfungen .....	72
XVII	Weitere übertragene Aufgaben gemäß § 112 Absatz 2 GemO.....	73
1.	Pädagogisch-Kulturelles Centrum Ehemalige Synagoge Freudental e.V.....	73
2.	Zweckverband Strohäubahn (ZSB) .....	75
3.	Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg (KBL) .....	75
4.	Körperschaftsvermögen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.....	76
5.	Wasserverbände.....	78
6.	Innenrevision bei der AVL GmbH.....	79
7.	Prüfungen für die Aufsichtsräte im Verbund der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH.....	79
8.	Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.....	80
9.	Korruptionsschutzbeauftragte.....	80



## I Das Wichtigste in Kürze

- Jahresergebnis 2020

Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem ordentlichen Ergebnis von 29,34 Mio. € (Vj. 22,05 Mio. €) und einem Sonderergebnis von 494.214,32 € (Vj. -207.804,28 €). Daraus ergibt sich ein Gesamtüberschuss in Höhe von 29,84 Mio. € der deutlich über dem Vorjahresergebnis von 21,84 Mio. € liegt. Die Finanzrechnung weist einen Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 3,71 Mio. € aus und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um einen Betrag von rund 7,6 Mio. € abgesunken.

Die Bilanzsumme hat sich um rund 25,6 Mio. € auf 418,93 Mio. € (Vj. 393,33 Mio. €) erhöht. Auf der Aktivseite resultiert die Erhöhung in erster Linie aus dem Anstieg der privatrechtlichen Forderungen um rund 19,6 Mio. €. Das Sachvermögen hat sich um rund 1,7 Mio. € erhöht. Auf der Passivseite steht demgegenüber ein Anstieg der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses um 29,34 Mio. €. Rückstellungen konnten zum Teil aufgelöst werden, so dass nur noch ein Betrag von 40,93 Mio. € ausgewiesen werden musste (Vj. 43,85 Mio. €). Außerdem konnten die Verbindlichkeiten um 1,69 Mio. € auf 67,73 Mio. € (Vj. 69,42 Mio. €) leicht reduziert werden.

- Kreisumlage

Der Landkreis Ludwigsburg verzeichnet mit einem Kreisumlageaufkommen von 243,96 Mio. €, nach dem Rhein-Neckar-Kreis (272,79 Mio. €) und dem Landkreis Esslingen (268,84 Mio. €), das dritthöchste Kreisumlageaufkommen 2020 in Baden-Württemberg<sup>1</sup>, obwohl der Kreisumlagehebesatz mit 27,5 % (Vj. 27,5 %) gleichgeblieben ist.

- Grunderwerbsteuer

---

<sup>1</sup> Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Pressemitteilung 127/2020 vom 08.06.2020



---

Schlussbericht 2020

Beim Grunderwerbsteueraufkommen des Jahres 2020 war im Vergleich zum Vorjahr ein leichtes Plus von rund 0,65 % zu verzeichnen. Das Grunderwerbsteueraufkommen betrug 46,80 Mio. € (Vj. 46,51 Mio. €). Der Planansatz von 40 Mio. € wurde um 6,8 Mio. € überschritten.

- Personalaufwand

Für Personal- und Versorgungsaufwendungen war im Haushaltsplan 2020 ein Betrag von 107,10 Mio. € (Vj. 106,00 Mio. €) veranschlagt. Der Gesamtaufwand einschließlich der Personalnebenkosten betrug 111,20 Mio. € (Vj. 102,89 Mio. €).

- Schuldenstand und Pro-Kopf-Verschuldung

Der Gesamtschuldenstand des Landkreises Ludwigsburg beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2020 auf 153.176.385 € (Vj. 150.552.480,00 €). Darin sind neben den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (28.833.851 €), die Inneren Darlehen (9.620.466 €) und der Schuldenstand zu Lasten des Landkreises für die Darlehen der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH (114.722.068 €) eingerechnet. Bezogen auf einen Bevölkerungsstand von 544.971<sup>2</sup> Einwohnern ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung im Landkreis von 281,07 € (Vj. 276,00 €).

- Liquidität

Die Liquidität des Landkreises stellt sich im Vergleich zum Vorjahr rückläufig dar. Der Stand der liquiden Mittel inklusive Handvorschüsse beträgt zum Bilanzstichtag 3.717.001,46 € (Vj. 11.295.055,66 €). Die rechnerische Mindestliquidität für 2020 von 12.755.602,00 € war zum Bilanzstichtag unterschritten. Das kreiseigene Cash-Pooling-System zur Vermeidung von negativen Einlagezinsen bei den Hausbanken gewährleistet aber die stetige Zahlungsfähigkeit des Landkreises.

---

<sup>2</sup> Auswertung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, Stuttgart, 4. Quartal 2020. Vierteljährlicher Bevölkerungsstand Fortschreibung Basis Zensus 2011



- Nachsorgerückstellung

Die Nachsorgerückstellung wird seit 2017 regelmäßig aufgestockt, da lediglich für die kurz- bis mittelfristige Finanzierung der Deponienachsorge noch genügend Mittel vorhanden sind, die bislang über die Gebühren erwirtschaftet wurden. In den Jahren 2017 – 2018 wurden jährlich ca. 2 Mio. € in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und der Rückstellung zugeführt. Im Berichtsjahr betrug die Zuführung zur Deponierückstellung aus der Gebührenkalkulation 2,5 Mio. €. Zukünftig müssen weitere Zuführungen zu der Nachsorgerückstellung erfolgen, die weiterhin über die Abfallgebühren finanziert werden sollen und ab dem Jahr 2021 jährlich voraussichtlich 3,5 Mio. € betragen werden.

- Prüfung der Kreiskasse

Die Prüfung der Kreiskasse, die Prüfung der Kasse der Zulassungsstelle sowie die Prüfungen der Kassen der Außenstellen im Rechnungsjahr 2020 ergaben keine wesentlichen Feststellungen.

## II Prüfungsauftrag

Gemäß § 48 LKrO i.V. mit § 95 Abs. 1 S. 1 GemO hat der Landkreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Der Jahresabschluss wurde im Juni 2021 fertiggestellt und durch den Fachbereich Prüfung und Revision gemäß § 48 LKrO i.V. mit den §§ 110-112 GemO sowie den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) mit Unterbrechungen im Zeitraum von Juli bis September 2021 geprüft. Die wesentlichen Feststellungen werden in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Berichterstattung umfasst



auch die Feststellungen zu den weiteren Prüfungs- und Beratungs-tätigkeiten des Fachbereichs Prüfung und Revision, die das Rechnungsjahr 2020 betreffen.

### **III Gegenstand und Inhalt der Prüfung**

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden (Bilanz), Erträge und Aufwendungen (Ergebnisrechnung) sowie Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzrechnung) zu enthalten. Damit ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen. Der Jahresabschluss ist vor der Feststellung durch den Kreistag vom Fachbereich Prüfung und Revision darauf hin zu überprüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehen Vorschriften verfahren worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- der Haushaltsplan eingehalten wurde und
- das Vermögen und die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung und
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Anhang sind die gesetzlich geforderten Anlagen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht und





- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushalts-ermächtigungen

beizufügen. Gegenstand der Prüfung war der vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2020, mit den nach der örtlichen Organisation gebildeten sechs Teilhaushalten, entsprechend der sechs Dezernate.

Es liegt in der Verantwortung der geprüften Fachbereiche, dass alle für die Prüfung relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt und alle Geschäftsvorfälle erfasst wurden. Die vorgelagerten Schwerpunktprüfungen 2020 und die laufende Prüfung der Kassenvorgänge erstrecken sich auf ausgewählte Schwerpunkte und Stichproben, die jährlich anhand eines detaillierten Prüfplans neu festgelegt werden.

#### **IV Feststellung des Jahresabschlusses 2019**

Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Der Fachbereich Prüfung und Revision hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und dessen Ordnungsmäßigkeit festgestellt. Dem Kreistag wurde empfohlen, den Jahresabschluss 2019 festzustellen, die Beschlussfassung zur Feststellung erfolgte im Kreistag am 16.04.2021.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 95b GemO erfolgte die Veröffentlichung am 19.06.2021 und die Auslegungsfrist begann am 21.06.2021.

#### **V Erlass Haushaltssatzung 2020 und Haushaltsplan 2020**

Die Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan 2020 wurde vom Kreistag am 06.12.2019 beschlossen. In derselben Sitzung wurden die Finanzplanung und das Investitionsprogramm



2019-2023 beschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i.V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i.V. m. § 81 Abs. 2 GemO mit Erlass vom 28.01.2020 bestätigt. Genehmigungspflichtige Bestandteile waren in der Haushaltssatzung 2020 und im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 nicht enthalten. Die Haushaltssatzung wurde am 08.02.2020 bekannt gemacht und anschließend zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus ist die Genehmigung der Bürgschaftsübernahmen ebenfalls mit Erlass vom 28.01.2020 erfolgt. Die Übersicht dazu findet sich unter Ziffer X. Anhang und Rechenschaftsbericht.

## VI Kreisumlage und Finanzausgleich

Die Finanzhoheit des Landkreises leitet sich aus dem Recht auf Selbstverwaltung ab. Der Hebesatz für die Kreisumlage 2020 wurde nach § 35 Abs. 1 FAG auf 27,5 v.H. der für das Haushaltsjahr 2018 festgestellten Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt. Das Kreisumlageaufkommen im Jahr 2020 betrug in Baden-Württemberg 4,20 Mrd. €. Im Vergleich zum Vorjahr (3,99 Mrd. €) bedeutet dies einen Anstieg des Gesamtaufkommens um rund 5,5 %. Für das Haushaltsjahr 2021 wird ein leichter Rückgang um 1,19 % auf 4,16 Mrd. € erwartet.

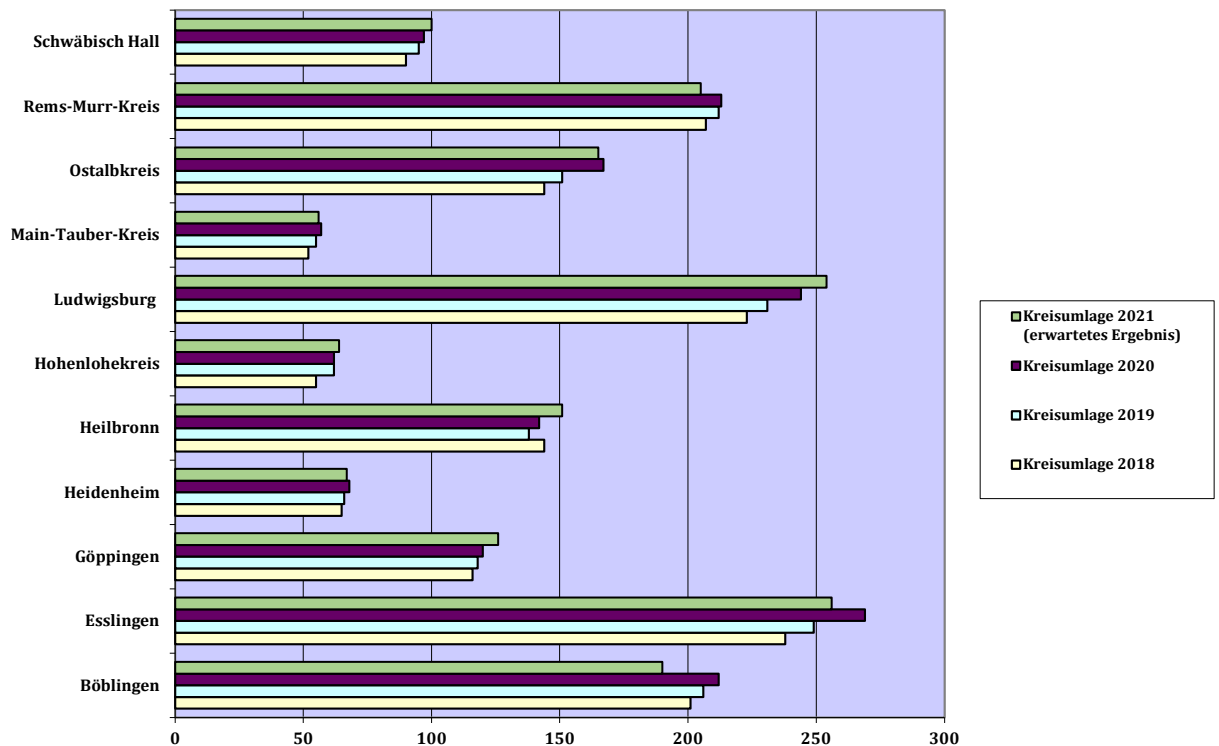
Kreisumlageaufkommen (in Mio. €) der Landkreise im Regierungsbezirk Stuttgart in den Jahren 2018, 2019, 2020 und das prognostizierte Ergebnis für 2021:<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Pressemitteilung 108/2021 vom 04.05.2021



Schlussbericht 2020



Das Kreisumlageaufkommen 2019/2020 beim Landkreis Ludwigsburg stellen sich in Planung und Ergebnis wie folgt dar:

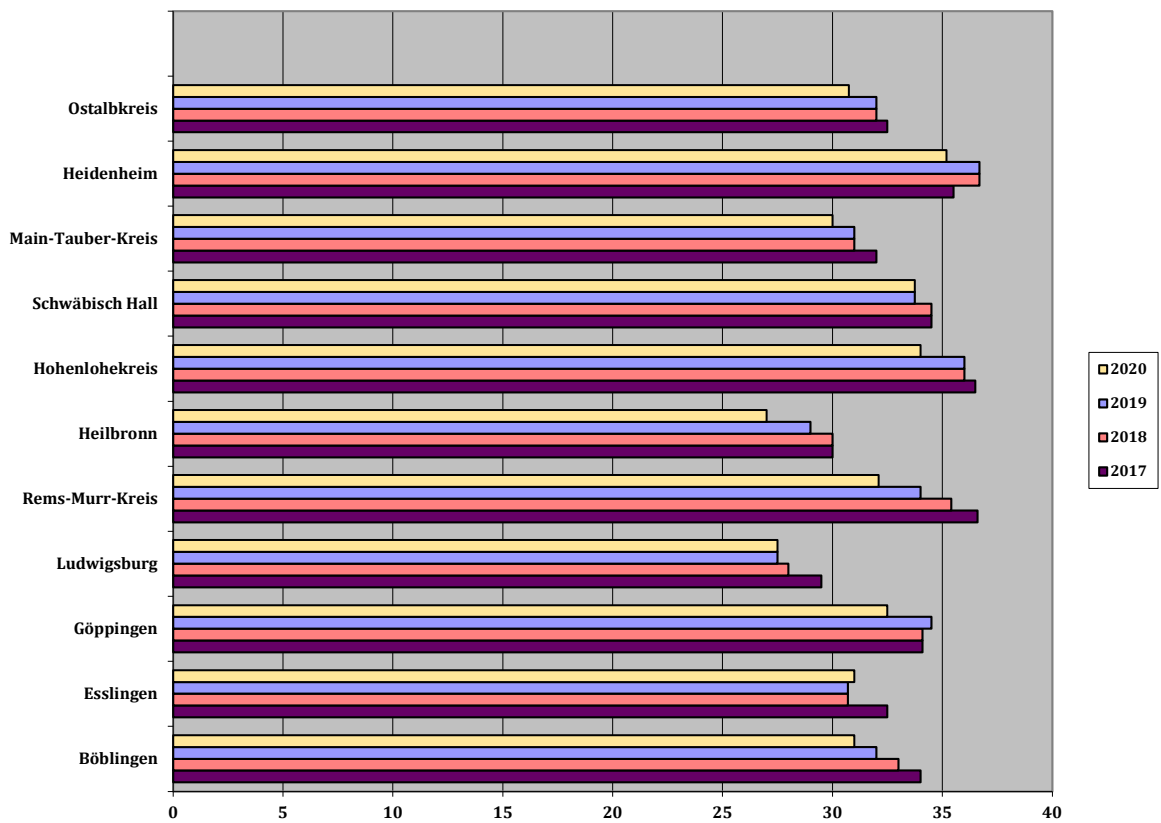
Jahr	2019 (€)	2020 (€)	Abweichung (€)
<b>Plan</b>	231.094.000	243.945.000	12.851.000
<b>Ergebnis</b>	231.041.085	243.962.124	12.921.039
<b>Abweichung</b>	52.915	17.124	

Der Landkreis Ludwigsburg verzeichnet mit einem Kreisumlageaufkommen von 243,96 Mio. €, nach dem Rhein-Neckar-Kreis (272,79 Mio. €) und dem Landkreis Esslingen (268,84 Mio. €), das dritthöchste Kreisumlageaufkommen 2020 in Baden-Württemberg, obwohl der Kreisumlagehebesatz mit 27,5 % (Vj. 27,5 %) gleichgeblieben ist. Der gewogene Durchschnitt der Kreisumlagehebesätze in Baden-Württemberg betrug im Haushaltsjahr 2020 29,65 %. Für das Haushaltsjahr 2021 liegt dieser bei 28,99 %.



Bei dem dargestellten Kreisumlageaufkommen weist das Statistische Landesamt in seiner Mitteilung darauf hin, dass bei der Interpretation der Daten die unterschiedliche Ausprägung des Aufgabenprofils und der Aufgabenteilung zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und dem jeweiligen Landkreis zu berücksichtigen sind.

Kreisumlagehebesätze (in %) der Landkreise im Regierungsbezirk Stuttgart ab dem Jahr 2017 bis 2020:



Finanzausgleich und Grunderwerbsteuer

Nachfolgend werden die wesentlichen Erträge nach dem Finanzausgleichsgesetz in den Jahren 2018 bis 2020 dargestellt:



Schlussbericht 2020

Zuweisungen nach dem FAG	2018 in Mio. €	2019 in Mio. €	2020 Plan in Mio. €	2020 Ergebnis in Mio. €	Abweichungen Mio. €
Schlüsselzuweisung § 8	64,8	70,5	71,4	76,8	5,4
Einwohnerzuweisung § 11 Abs. 1	7,1	8,1	7,9	7,9	0,0
Grunderwerbsteuer § 11 Abs. 2	40,7	46,5	40,0	46,8	6,8
Sonderbehörden § 11 Abs. 4	14,5	15,0	15,0	15,1	0,1
Verw.strukturreform <sup>4</sup> § 11 Abs. 5	-/-	-/-	-/-	-/-	

Die Grunderwerbsteuereinnahmen 2019/2020 beim Landkreis Ludwigsburg stellen sich in Planung und Ergebnis wie folgt dar:

Jahr	2019 (€)	2020 (€)	Abweichung (€)
<b>Plan</b>	35.000.000	40.000.000	5.000.000
<b>Ergebnis</b>	46.507.789	46.809.544	301.755
<b>Abweichung</b>	11.507.789	6.809.544	

Das Grunderwerbsteueraufkommen in Baden-Württemberg ist im Jahr 2020 laut den Erhebungen des statistischen Landesamtes im Vergleich zum Vorjahr um 7,9 % gestiegen und betrug rund 2,26 Mrd. € (Vj. 2,09 Mrd. €). Auf die Landkreise sind davon rund 665 Mio. € (Vj. 588 Mio. €) entfallen, was einem Zuwachs von 13 % entspricht.<sup>5</sup> Beim Landkreis Ludwigsburg war ein Plus von rund 0,65 % zu verzeichnen. Die Steuer beträgt 5,0 % des Grundstückswerts und wird den Stadt- und Landkreisen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Aufkommen in ihrem Gebiet in Höhe von 38,85 % überlassen.

<sup>4</sup> Seit dem Haushaltsjahr 2018 werden die Zuweisungen unter § 11 Absatz 4 zusammengefasst.

<sup>5</sup> Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Pressemitteilung 87/2021 vom 07.04.2020



## VII Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden Aufwendungen und Erträge zusammengefasst und der Erfolg eines Haushaltsjahres dargestellt. Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) soll unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden, § 80 Abs. 2 GemO.

Die sechs Teilhaushalte mit den jeweiligen Planansätzen und dem ordentlichen Ergebnis 2020 gliedern sich wie folgt:

Teilhaushalt	Bezeichnung	Planansatz in Mio. €	Ordentliches Ergebnis in Mio. €	Abweichung in Mio. €
I	Dezernat I	-22,9	-23,9	1,0
II	Dezernat II / Umwelt, Technik, Bauen	-7,1	-6,5	-0,6
III	Dezernat III / Recht, Ordnung, Verkehr	-68,2	-59,1	-9,1
IV	Dezernat IV / Arbeit, Jugend und Soziales	-206,5	-187,0	-19,5
V	Dezernat V / Gesundheit und Verbraucherschutz	-5,1	-10,1	5,0



Schlussbericht 2020

VI	Dezernat VI / Finanzen, Schulen Liegenschaften	298,3	316,1	-17,8
----	--	-------	-------	-------

**Rechnungsergebnis zum 31.12.2020 in €**

Ordentliche Erträge	749.950.854,34	
(Planansatz 713.186.412,00)		
Ordentliche Aufwendungen	-720.606.759,48	
(Planansatz -724.762.003,00)		
<b>Ordentliches Ergebnis</b>		<b>29.344.094,86</b>
(Planansatz -11.575.590,00)		
Außerordentliche Erträge	533.501,18	
(Planansatz 0,00)		
Außerordentliche Aufwendungen	-39.286,86	
(Planansatz 0,00)		
<b>Sonderergebnis</b>		<b>494.214,32</b>
(Planansatz 0,00)		
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>29.838.309,18</b>
(Planansatz -11.575.590,00)		

Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem ordentlichen Ergebnis von 29,34 Mio. € (Vj. 22,05 Mio. €) und einem Sonderergebnis von 0,5 Mio. € (Vj. -0,2 Mio €). Der Gesamtüberschuss in Höhe von 29,84 Mio. € liegt signifikant über dem Vorjahresultat von 21,84 Mio. €. Das prognostizierte Planergebnis von -11,58 Mio. € konnte damit weit überschritten werden.

Die laufenden Zuweisungen und Zuwendungen einschließlich Umlagen von rund 598,19 Mio. € (Vj. 551,36 Mio. €) lagen mit rund 38 Mio. € deutlich über dem Planansatz von 560,51 Mio. €.



Für die deutliche Steigerung des Jahresergebnisses im Vergleich zum Planansatz waren im Wesentlichen der zurückgegangene Nettoaufwand beim Arbeitslosengeld II (16,7 Mio. €) und beim Aufwand für Liegenschaften Asyl (8,7 Mio. €) sowie höhere Grunderwerbssteuererträge (6,8 Mio. €) und höhere Schlüsselzuweisungen (5,4 Mio. €) verantwortlich. Die sonstigen Transferträge betragen 25,08 Mio. € (Vj. 28,99 Mio. €) und blieben hinter dem Planansatz um rund 0,97 Mio. € zurück. Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen blieben ebenfalls mit 57,05 Mio. € um rund 1,1 Mio. € hinter dem Planansatz zurück. Allerdings wurde Wert des Vorjahres (Vj 55,74 Mio. €) um rund 1,3 Mio. € übertroffen. Die Unterschreitung des Planansatzes ist unter anderem durch geringere Erlöse der AVL aus dem Verkauf/der Verwertung von Wertstoffen (Papier, Metall etc.) begründet, was allein zu Mindererlösen von 0,7 Mio. € geführt hat.

Die ordentlichen Aufwendungen konnten durch die ordentlichen Erträge vollständig gedeckt werden.

## VIII Finanzrechnung

Einzahlungen und Auszahlungen eines Haushaltsjahres werden in der Finanzrechnung ausgewiesen und bilden die Liquiditätssituation des Landkreises ab. Sie wird fortlaufend über das Haushaltsjahr mitgeführt, die Einzahlungen und Auszahlungen der Periode werden nach der sogenannten direkten Methode auf den Sachkonten erfasst.

### Finanzergebnis zum 31.12.2020 in €

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	737.497.300,23
(Planansatz 707.119.956,00)	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-682.831.928,19





Schlussbericht 2020

---

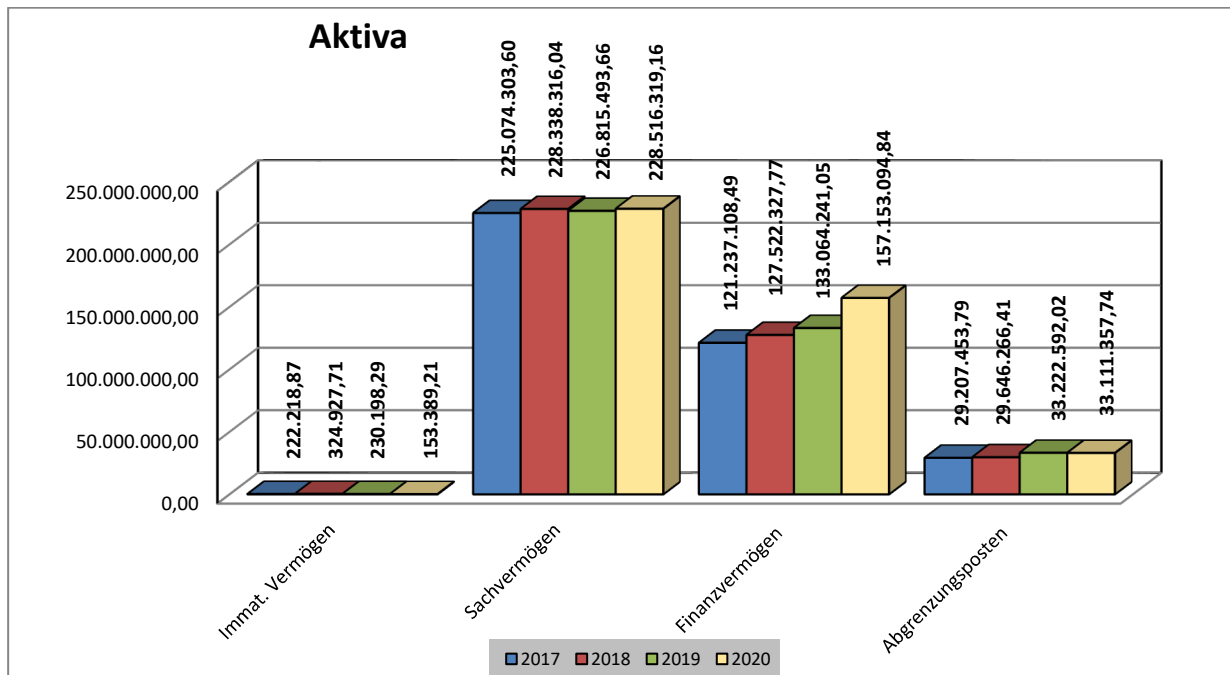
(Planansatz -701.422.856,00)	
<b>Zahlungsmittelüberschuss</b>	<b>54.665.372,04</b>
(Planansatz 5.697.100,00)	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.138.674,92
(Planansatz 4.274.793,00)	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-31.086.178,46
(Planansatz -48.622.420,00)	
<b>Finanzmittelbedarf aus Invest.tätigkeit</b>	<b>-27.947.503,54</b>
(Planansatz -44.347.447,00)	
<b>Finanzierungsmittelüberschuss</b>	<b>26.717.868,50</b>
(Planansatz -38.650.347,00)	
Finanzmittelbedarf für Finanzierungstätigkeit	-4.206.587,29
(Planansatz -4.206.600,00)	
<b>Finanzierungsmittelbestand</b>	<b>22.511.281,21</b>
(Planansatz -42.856.947,00)	
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-30.089.335,41
(Planansatz 0,00)	
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	11.291.525,66
(Planansatz 0,00)	
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>3.713.471,46</b>
(Planansatz 0,00)	

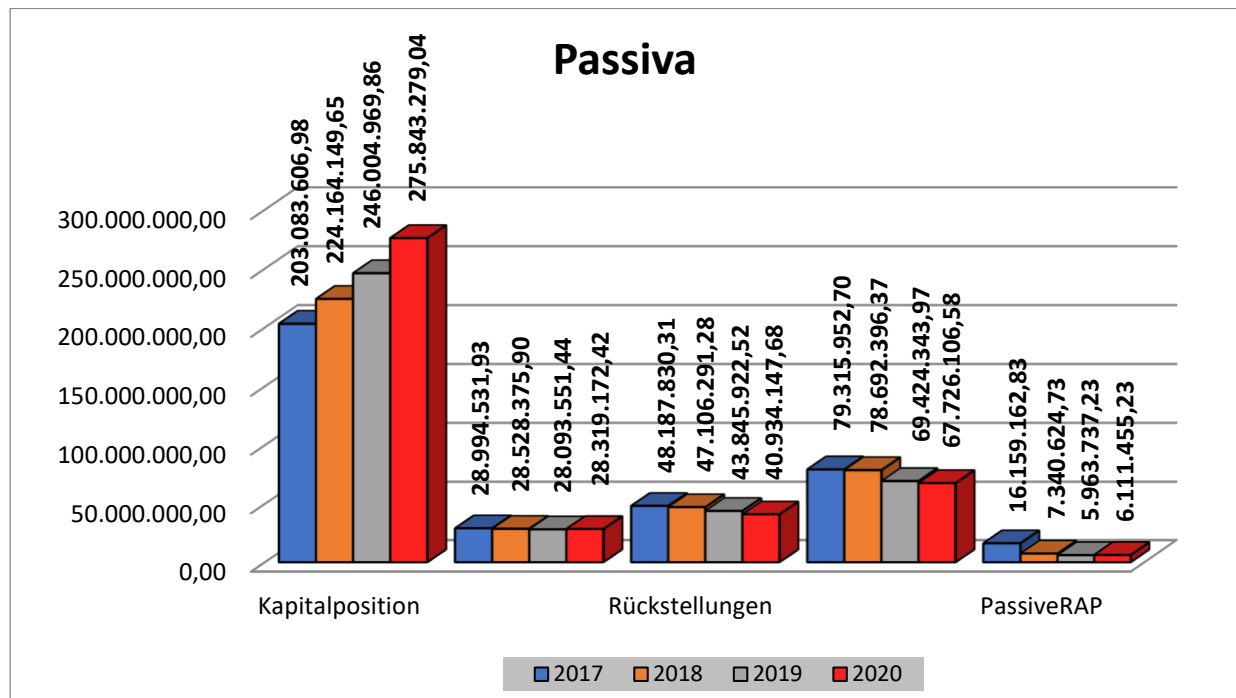
Das Ergebnis der Finanzrechnung wird nachfolgend anhand ausgewählter Kennzahlen erläutert. Die Kennzahlen der Jahresabschlüsse der Baden-Württembergischen Landkreise wurden vom Landkreistag ermittelt, geben Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landkreise und ermöglichen deren Vergleich.



**IX Bilanz zum 31.12.2020**

Das bilanzielle Ergebnis des Landkreises (Beträge in €) teilt sich in den Jahren 2017 bis 2020 wie folgt auf:





## X Anhang und Rechenschaftsbericht

Gemäß § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss, um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Anhang nach § 95 Abs. 3 GemO eine Vermögensübersicht, eine Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Die gesetzlichen Mindestinhalte des Anhangs definiert § 53 GemHVO.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2020 des Landkreises Ludwigsburg werden die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert. Die enthaltenen Angaben entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO, soweit sie für den Landkreis relevant sind. Dem Anhang sind die entsprechenden Übersichten beigelegt.



### **Ermächtigungsüberträge:**

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 wurden Budgetübertragungen gebildet in Höhe von:

Ergebnishaushalt	7.654.317,18 € (2019: 3.660.538,22 €)
Finanzhaushalt	13.021.011,89 € (2019: 8.460.597,09 €)

Der Verwaltungsausschuss hat über die in seiner Zuständigkeit liegenden Ermächtigungsüberträge in Höhe von insgesamt 8.235.725,97 € beraten und deren Bildung zugestimmt.

### **Rechenschaftsbericht:**

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 54 GemHVO i.V.m. § 48 LKrO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung darzustellen. Der von der Kämmerei erstellte Rechenschaftsbericht enthält entsprechend § 54 GemHVO Ausführungen zu den wesentlichen gemeindegewirtschaftlichen Vorgängen im Haushaltsjahr 2020. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Die in § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO geforderten Angaben über die Ziele und Strategien der Kreisverwaltung sowie die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung könnten im Rechenschaftsbericht künftig detaillierter ausgestaltet werden. Die Ausführungen im Rechenschaftsbericht obliegt dem Gestaltungsspielraum der Kämmerei, da es keine Formvorschriften für die Aufstellung dessen in der GemO oder der GemHVO gibt.

Zu den erwarteten positiven Entwicklungen und den möglichen Risiken von besonderer Bedeutung erläutert das Finanzdezernat, dass die finanziell geordnete Haushaltsführung bei gleichzeitig guter Erfüllung der Aufgaben und einer möglichst geringen Belastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in 2020 weitgehend erreicht werden konnten und dies auch künftig angestrebt wird. Risiken würden für den Haushalt nicht bestehen, trotz erhöhter Bürgschaftsübernahmen gegenüber den Kliniken, weil dadurch entsprechende Vermögenswerte geschaffen



wurden. Auch die vorfinanzierten Baumaßnahmen der Kliniken die später zu Kreditaufnahmen, zu Lasten des Landkreises führen stellen kein nennenswertes Risiko dar.

Der Flüchtlingsstrom blieb 2020 auf niedrigem Niveau und stellte in Anbetracht der Landeszuweisungen für Asylbewerber, für geduldete Asylbewerber und den Integrationspakt momentan kein Risiko für den Landkreis dar. Die seit Jahresbeginn 2020 auftretende Corona-Krise verursache Risiken für die Wirtschaft und für den Landkreishaushalt. Im Jahr 2020 wurde der Einbruch bei den Steuereinnahmen und ansteigende Ausgaben weitgehend von Bund und Land ausgeglichen.

Die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen gem. § 54 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO wurde in der Anlage 29 dargestellt. Die Ermittlung der Kennzahlen erfolgte gemäß diesen Vorgaben korrekt.

Entsprechend § 42 GemHVO sind unter der Bilanz Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen vermerkt.

### **Bürgschaften:**

Gemäß § 88 GemO dürfen Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte nur in Ausnahmefällen und nur zur Erfüllung der Aufgaben der Kommune übernommen werden. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung der Bürgschaftsübernahmen (gemäß VwV-Freigrenzen) durch das Regierungspräsidium Stuttgart für die im Wirtschaftsplan 2020 der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH enthaltenen Darlehensaufnahmen wurde mit Erlass vom 28.01.2020 wie folgt erteilt:

### **Bürgschaftsübernahmen (Vorjahresbeträge in Klammern)**



- **für einen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen bei den Kliniken**

Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH (52.900.000,00 €)	50.400.000,00 €
KLB gGmbH gegen Avalprovision (11.200.000,00 €)	19.700.000,00 €
Orthopädische Klinik Markgröningen (OKM) gGmbH (6.400.000,00 €)	4.000.000,00 €
OKM gGmbH gegen Avalprovision (100.000,00 €)	200.000,00 €

- **für einen Höchstbetrag für Kassenkredite bei den Kliniken**

KLB gGmbH (40.000.000,00 €)	40.000.000,00 €
OKM gGmbH (4.000.000,00 €)	4.000.000,00 €

Die beim Fachbereich 60 geführte Übersicht Bürgschaften wurde dem Fachbereich Prüfung und Revision überlassen. Für die Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH (KLB gGmbH) wurden gemäß Aufstellung im Jahr 2020 neue Ausfallbürgschaften in Höhe von 24,35 Mio. € (Vj. 22,1 Mio. €) übernommen. Bürgschaften gegen Avalprovision sind in Höhe von 3,03 Mio. € gewährt worden. Insgesamt betrug der Stand der Bürgschaften zum 31.12.2020 für die KLB gGmbH 154.027.105,12 € (Vj. 142.408.285,56 €). Ein Abgleich des Darlehensspiegels Kliniken gGmbH und dessen Anlagen (Aufteilung Landkreisfinanzierung / gGmbH Finanzierung) mit der Bürgschaftsübersicht ist erfolgt; es konnte Übereinstimmung festgestellt werden.

Für die Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH (OKM gGmbH) sind im Jahr 2020 Bürgschaftsübernahmen von 0,7 Mio. € erfolgt. Zum 31.12.2020 betrug der Stand der Bürgschaftsübernahmen für die OKM gGmbH 39.081.829,24 € (Vj. 40.424.288,60 €).

Der Gesamtbetrag der Bürgschaftsübernahmen zum Bilanzstichtag betrug 193.157.626,36 € (Vj. 182.903.135,40 €). Davon entfallen auf die Klinikgesellschaften insgesamt 193.108.934,36



€ (Vj. 182.832.574,10 €) und auf Einrichtungen und Vereine aus dem Sozialbereich 48.692,00 €. Die Höhe der Bürgschaftsübernahmen bewegt sich im genehmigten Rahmen.

### **Schuldenstand:**

Zum Jahresbeginn 2020 betrug der Schuldenstand des Kernhaushalts 33.040.438 €, zum Ende des Haushaltsjahres konnte der Schuldenstand auf 28.833.851€ weiter verringert werden. Eine Neuaufnahme von Krediten im Haushaltsjahr 2020 war, wie geplant, nicht erforderlich. Die Gesamtschulden einschließlich des inneren Darlehens mit rund 9,6 Mio. € (Vj. 12,3 Mio. €) und inklusive der anteiligen Landkreisfinanzierung an den Schulden der KLB gGmbH von 114,7 Mio. € (Vj. 105,2 Mio. €) belaufen sich zum 31.12.2020 auf 153.176.385,00 € (Vj. 150.552.480,00 €).

In der Schuldenübersicht im Anhang zum Jahresabschluss 2020 sind die von den Kliniken vorfinanzierten Baumaßnahmen in Höhe von 2,2 Mio. € (Vj. 5,6 Mio. €) nicht berücksichtigt. Der Betrag wird in der Fußnote erwähnt. Für diese Maßnahmen sind von den Kliniken aktuell noch keine Darlehensaufnahmen erfolgt, diese werden aber künftig erforderlich werden. Daraus fällt für den Landkreis die Übernahme der Zins- und Tilgungserstattung an. Im Anhang wird der Vorgang im Rahmen der Erläuterungen gemäß § 54 Abs. 2 GemHVO dargestellt und unter der Bilanz als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre gem. § 42 GemHVO ausgewiesen.

Aus der steigenden Verschuldung der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH mit einem Stand zum Bilanzstichtag in Höhe von 154.893.749,00 € (Vj. 143.374.932,00 €) wird der Landkreis mit einem Anteil in Höhe von rund 114,7 Mio. € über die Zins- und Tilgungserstattungen belastet. Die Verpflichtung zur Übernahme der Zins- und Tilgungserstattungen basiert auf den Konsortialverträgen und wird mit dem jährlich vom Kreistag zu beschließenden Zuwendungsbescheid konkretisiert. Darlehensneuaufnahmen für Maßnahmen, die der Landkreisfinanzierung zuzurechnen sind, wurden bei den Kliniken in 2020 in Höhe von 24,35 Mio. € (Vj. 22,1 Mio. €) getätigt.



---

Schlussbericht 2020

Die Klinikgesellschaften weisen in ihrem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 darauf hin, dass die wirtschaftlichen Folgen der noch anhaltenden Corona Pandemie in 2020 größtenteils durch die dargestellten Coronahilfen aufgefangen werden konnten. Unabhängig davon bestehen grundsätzliche wesentliche Planungsunsicherheiten durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die auch schon vor der Corona-Krise entstanden sind. Es ist folglich auch nicht auszuschließen, dass sich diese Unsicherheiten auf die zukünftigen Finanzierungsregeln auswirken werden.

Zum Ende des Jahres 2020 kann prognostiziert werden, dass trotz intensiver Bemühungen, bis zum Ende des Jahres 2021 das Leistungsniveau des Basisjahres 2019 nicht erreicht werden kann. Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen für das kommende Wirtschaftsjahr 2021 lassen sich zum Jahresende 2020 nicht beziffern, da die geltenden Regelungen zu den Vorhalteaussgleichungen am 31.05.2021 auslaufen und die Folgeregelungen noch nicht bekannt sind.

Wie im Frühjahr 2020 wird weiterhin angenommen, dass die Bundesregierung die Kliniken in der anhaltenden Pandemiephase nicht in die Insolvenz treibt und damit die Patientenversorgung gefährdet. Allerdings wird auch aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage davon ausgegangen, dass mit der Überwindung der Pandemie ab den Jahren 2022/2023 der wirtschaftliche Druck auf die Kliniken nochmals deutlich steigt und die Strukturbereinigung konsequent verfolgt wird. Unter den gegebenen Voraussetzungen konnte die Zahlungsfähigkeit bis ins erste Halbjahr 2021 aufrechterhalten werden. Ohne die Gewährträgerschaft der kommunalen Landkreisgesellschaften wäre der Fortbestand der Kliniken gefährdet.

Der Landkreis könnte künftig mit dem Ausgleich des Fehlbetrags bei den Kliniken belastet werden. Der mögliche Fehlbetrag wird auf der Basis einer vorläufigen Berechnung der Kliniken in die Planungen für das Haushaltsjahr 2022 mit einbezogen. Für den Landkreis werden die finanziellen Spielräume bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zusätzlich zu den erwarteten Steuerausfällen in den kommenden Haushaltsjahren eingeschränkt werden.





**Schlussbericht 2020**

Im Haushaltsjahr 2020 wurden für die Investitionsfinanzierung der Klinikgesellschaften vom Landkreis ein Betrag von rund 10,5 Mio. € (Vj. 9,23 Mio. €) für die Zins- und Tilgungserstattung und zusätzlich eine planmäßige Sondertilgung von rund 2,0 Mio. € (Vj. 2,9 Mio. €) ausbezahlt. Mit dem Betrauungsakt für den Bewilligungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 wird den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen Rechnung getragen. Die Verwendungsnachweise (KLB, OKM), über den zweckentsprechenden Mitteleinsatz der gewährten Beträge für das abgelaufene Geschäftsjahr 2020 wurden fristgerecht vorgelegt. Die mit der Jahresabschlussprüfung betraute Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bestätigt, dass die Ordnungsmäßigkeit der getrennten Kontenführung geprüft wurde.



## XI Bestätigungsvermerk

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2020 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Ludwigsburg. Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss 2020 wie folgt festzustellen:

### Ergebnisrechnung

<b>Ordentliches Ergebnis:</b>	<b>29.344.094,86 €</b>
<b>Sonderergebnis:</b>	<b>494.214,32 €</b>
<b>Gesamtergebnis:</b>	<b>29.838.309,18 €</b>

### Finanzrechnung

<b>Finanzierungsmittelbestand:</b>	<b>22.511.281,21 €</b>
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln:</b>	<b>3.713.471,46 €</b>

### Vermögensrechnung

<b>Aktiva:</b>	<b>418.934.160,95 €</b>
<b>Passiva:</b>	<b>418.934.160,95 €</b>

Ludwigsburg, den 5. November 2021

Ina Jansen  
Fachbereich Prüfung und Revision  
Landratsamt Ludwigsburg



## XII Finanzanalyse

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden bestimmte Bilanzpositionen vertieft sowie weitere Bilanzpositionen und ausgewählte Aufwands- und Ertragspositionen und die mit diesen im Zusammenhang stehende Einzahlungen und Auszahlungen stichprobenhaft geprüft. Es wurde ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde gelegt. In den Vorjahren vertieft geprüfte Positionen wurden kursorisch betrachtet und werden, soweit sie ohne Beanstandung waren, in diesem Bericht nicht gesondert aufgeführt. Es ist jeweils eine Abweichungsanalyse erfolgt. Außerdem wurde geprüft, ob die Beträge vollständig und periodengerecht erfasst und entsprechend den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg in der Bilanz bzw. Ergebnisrechnung ausgewiesen wurden.

Für die Finanzanalyse im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2020 wurden zwei Schwerpunkte gebildet, die nachstehend ausführlich dargestellt sind. Schwerpunkt waren auf der Aktivseite die Forderungen und auf der Passivseite das Kapital und die Verbindlichkeiten.

Die Prüfung ausgewählter Aufwands- und Ertragspositionen ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Die Feststellungen wurden mit dem Finanzdezernat besprochen.

### 1. Ausgewählte Bilanzpositionen Aktiva

#### 1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen

27.110.271,51 €

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Öffentlich-rechtliche Forderungen	Betrag in 2020	Betrag in 2019	Differenz
Dienstleistungen und Abfallgebühren	2.598.396,84 €	1.888.900,09 €	709.496,75 €
Forderungen aus Transferleistungen	44.562.686,67 €	40.696.283,08 €	3.866.403,59 €



Schlussbericht 2020

Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.224.790,52 €	5.353.543,66 €	-1.128.753,14 €
Wertberechtigungen	-24.275.602,52 €	-22.412.182,00 €	-1.863.420,52 €
	<b>27.110.271,51 €</b>	<b>25.526.544,83 €</b>	<b>1.583.726,68 €</b>

Schwerpunktmäßig wurden die Forderungen aus Dienstleistungen und Abfallgebühren, Forderungen für sonstige Transferleistungen sowie für Transferleistungen/Soziales und für Transferleistungen/Asyl, Forderungen für Pauschalenerstattungen/Flüchtlinge, die Korrekturkonten für Umgliederungen und die Wertberichtigungen geprüft.

Die Prüfung der Einbuchung sowie der Altersstruktur der o.g. Forderungen ergab keine Beanstandungen.

Die Forderungen aus Dienstleistungen beinhalten Gebühren, die der Landkreis als untere Verwaltungsbehörde erhebt und enthält Forderungen mit einer Nettofälligkeit ab dem Haushaltsjahr 2003. Der Anteil der Forderungen mit einer Fälligkeit vor dem 01.01.2020 betrug zum 31.12.2020 T€ 528, welches einem Anteil von 32,0 % der Gesamtforderungen aus Dienstleistungen entspricht. Die Verwaltung überprüft regelmäßig, ob bei den überfälligen Forderungen befristete oder unbefristete Niederschlagungen zu veranlassen sind und ob ein Teil der Altforderungen somit ausgebucht werden könnten. Auch für die „Altforderungen“ sind teilweise regelmäßige Zahlungseingänge zu verzeichnen, ein funktionierendes Forderungsmanagement ist gewährleistet.

Die Forderungskonten aus Abfallgebühren aus den Jahren 2014 bis 2019 betrugen zum 31.12.2020 insgesamt T€ -276 und wurden auf das Verbindlichkeitskonto „Kreditorische Debitoren“ umgegliedert. Bei der Umgliederung wurde lediglich der Kontensaldo aus den Guthaben und bestehenden Forderungen umgebucht. Dadurch werden die noch offenen Forderungen aus den Abfallgebühren nicht auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Im Berichtsjahr setzten sich die Forderungen aus den Abfallgebühren aus den Jahren 2014 – 2019 wie folgt zusammen:



Schlussbericht 2020

	Offene Forderungen	Gebührenerträge	Anteil	Gutschriften (Kreditorische Debitoren)
<b>2014</b>	821,89 €	26.384.356,47 €	0,00%	-1.328,64
<b>2015</b>	3.231,99 €	27.579.818,77 €	0,01%	-30.199,22
<b>2016</b>	4.557,56 €	27.787.040,66 €	0,02%	-47.273,36
<b>2017</b>	11.144,81 €	29.299.527,38 €	0,04%	-98.289,32
<b>2018</b>	25.639,55 €	30.879.418,23 €	0,08%	-105.223,20
<b>2019</b>	82.297,64 €	31.477.268,15 €	0,26%	-121.637,04
	<b>127.693,44 €</b>			<b>-403.950,78</b>

Verglichen mit der Höhe der jährlichen Abfallgebührenerträge (Benutzungsgebühren Haushalte) haben die noch offenen Forderungen aus den Vorjahren einen sehr geringen Anteil.

Die Konten für Forderungen aus Transferleistungen haben sich im Berichtsjahr wie folgt geändert:

Forderungen aus Transferleistungen	Konto	Betrag in 2020	Betrag in 2019	Differenz
Sonstige Transferleistungen	15310000	7.115.185,16 €	4.560.276,61 €	2.554.908,55 €
Transferleistungen Soziales	15310090	2.907.748,80 €	3.079.023,06 €	-171.274,26 €
Transferleistungen Jugend	15310091	12.765.819,27 €	12.154.476,48 €	611.342,79 €
Transferleistungen Asyl	15310092	879.388,98 €	750.367,53 €	129.021,45 €
Transferleistungen SGB II	15310093	20.414.243,95 €	19.718.509,55 €	695.734,40 €
Korrekturkonto für Umgliederungen	15310999	480.300,51 €	433.629,85 €	46.670,66 €
Pauschalwertberichtigung	15392000	-23.990.717,36 €	-21.635.351,87 €	-2.355.365,49 €
		<b>20.571.969,31 €</b>	<b>19.060.931,21 €</b>	<b>-1.511.038,10 €</b>

Die Forderungen aus Transferleistungen betragen ohne die Pauschalwertberichtigung insgesamt 44.562.686,67 €, die Wertberichtigungen umfassen einen Anteil von 53,8 % der Forderungen. Da die Buchung der Wertberichtigungen jeweils zum Jahresende erfolgt und richtigerweise die Differenz zwischen dem aktuellen Jahr und dem Vorjahr beinhaltet, wurde das Ergebnis des Landkreises im Berichtsjahr durch die Erhöhung der Wertberichtigungen für die Forderungen aus den Transferleistungen lediglich mit rd. 2,4 Mio. € belastet.



Die Prüfung der Wertberichtigungen, die für die öffentlich-rechtlichen Forderungen gebildet wurden, ergab keine wesentlichen Feststellungen. Bei der Berechnung und Ermittlung der Wertberichtigungen gab es im Berichtsjahr keine fundamentalen Änderungen im Vergleich zu den Vorjahren. Die Kämmerei sollte weiterhin die Bildung der Einzelwertberichtigungen forcieren, die Wertberichtigungen in allen Bereichen jährlich neu berechnen und die Höhe der pauschalen Wertberichtigungen nach wie vor an den Erfahrungen der Vergangenheit sowie an erkennbaren neuen Risiken ausrichten. Im Berichtsjahr wurde aufgrund fehlender Bewertungen durch das Jobcenter die Vorjahreswertberichtigung für den Bereich SGB II übernommen.

Die Wertberichtigung für die Forderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz betrug im Berichtsjahr insgesamt 8.378.797,45 €. Davon betreffen 6.365.324,08 € die öffentlich-rechtlichen Forderungen, ein Teil hiervon ist unter privatrechtlichen Forderungen bilanziert, der Betrag wurde einzelfallbezogen ermittelt und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,7 Mio. € erhöht. Insgesamt sind 17,41 % der Forderungen werthaltig. Die Wertberichtigungen für die o.g. Forderungen werden erfahrungsgemäß hoch angesetzt, da die sog. Rückgriffsquote generell relativ niedrig ist. Lt. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben die Unterhaltsvorschussstellen im Jahr 2020 deutschlandweit rund 17 % der gezahlten Unterhaltsvorschussbeträge zurückgeholt, wobei Baden-Württemberg mit 24 % die höchste Rückgriffsquote erreichte. Beim Landkreis Ludwigsburg betrug diese in 2020 26,29 % (Vorjahr 26,99 %).

Es wurde eine ergänzende Prüfung der Bewertung der Forderungen durch das Dezernat IV durchgeführt. Die Bewertung der offenen Posten der stichprobenhaft betrachteten Einzelfälle war plausibel. Für die Bewertungskategorien der Geschäftsteile bei Dezernat IV sind Kriterien hinterlegt, nach denen die Leistungssachbearbeiter die Beurteilung der Werthaltigkeit der Forderungen ihrer Fälle durchführen. Die hierbei bestehenden Ermessensspielräume könnten zu Ungenauigkeiten bei der Ermittlung der Wertberichtigungen führen, die sich letztlich auf die in der Bilanz ausgewiesene Forderungshöhe auswirken. Die Prüfung ergab keine Auffälligkeiten.



### **1.1.1 Forderungen Kostenerstattungen UMA**

Die Einbuchung der Forderungen aus Kostenerstattungen im Rahmen der sog. UMA (unbegleitete minderjährige Ausländer) stellte bereits einen Prüfungsschwerpunkt der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) für das Jahr 2017 dar und führte zu einer Prüfungsbemerkung. Die Verwaltung hat daraufhin eine Handlungsanweisung zur Verbuchung von Kostenerstattungsfällen im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erstellt, in der das zukünftige, aktualisierte Vorgehen festgelegt wird. Im Berichtsjahr wurde noch nach der alten Buchungssystematik verfahren und die Einnahmesollstellungen ohne die gleichzeitige Anforderung der geleisteten Aufwendungen beim jeweiligen Kostenerstattungsträger erstellt, so dass zum Bilanzstichtag 31.12.2020 wiederum ein zu hoher Forderungsausweis erfolgt ist.

Im Rahmen einer Nachprüfung wurde festgestellt, dass die Handlungsanweisung verspätet und nicht wie geplant zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Somit konnte auch die Umsetzung erst verspätet erfolgen. Zum Zeitpunkt der Prüfung wurde die neue Buchungsvorgabe in den stichprobenhaft geprüften Einzelfälle zwar Großteils aber noch nicht vollständig umgesetzt. Zwischen der Kämmerei und dem Fachbereich Prüfung und Revision besteht weiterhin in einzelnen Punkten der Handlungsanweisung Uneinigkeit.

### **1.1.2 Uneinbringliche Forderungen**

Die Ausbuchung der niedergeschlagenen Forderungen erfolgt über das Konto 47223000, dessen Saldo im Berichtsjahr 1.006.495,44 € betrug und aus einer sehr großen Anzahl von über 11.000 Einzelfällen bestand. Diese umfassen hauptsächlich kleinere Beträge pro Einzelfall unter 100,00 €. Der größte Einzelfall betrug T€ 482, welcher einen Anteil von 48 % der unbefristet niedergeschlagenen Forderungen ausmacht. Die Forderungen wurden erst dann ausgebucht, wenn endgültig feststand, dass sie nicht mehr durchgesetzt werden können. Die Voraussetzungen für die Ausbuchung der Ansprüche aus den Debitorenkonten waren nach stichprobenhafter Prüfung gegeben, in Konsequenz wurden die betreffenden Ansprüche nicht mehr in der Bilanz zum 31.12.2020 ausgewiesen.



### 1.1.3 Kleinstbetragsregelung

Die Kleinstbetragsregelung des Landkreises wird, soweit im Rahmen der Prüfung beurteilbar, eingehalten. Im Berichtsjahr betrug der Wert der ausgebuchten Kleinstbeträge 4.238,15 €. Bei den Forderungen aus Dienstleistungen handelt es sich teilweise um eine Vielzahl von solchen Beträgen (Wert < 10,00 €), für die gemäß der sog. Kleinbetragsregelung des Landkreises einmal jährlich ein maschineller Ausbuchungslauf vorzunehmen wäre. Da es sich allerdings meistens um Säumniszuschläge und Mahngebühren mit einer noch existierenden Hauptforderung handelt, werden diese Beträge richtigerweise als offene Posten ausgewiesen.

## 1.2 Privatrechtliche Forderungen

**102.903.185,82 €**

Die privatrechtlichen Forderungen beinhalten im Berichtsjahr folgende Forderungen:

Privatrechtliche Forderungen	Konto	Betrag in 2020	Betrag in 2019	Differenz	Differenz in %
Lieferungen und Leistungen	16110000	2.079.167,58 €	2.556.055,36 €	-476.887,78 €	-18,7%
Lieferungen und Leistungen verb. Unt.	16110023	2.343.300,87 €	1.534.115,64 €	809.185,23 €	52,7%
AVL Tilgung Darlehen	16110024	519.898,96 €	679.010,97 €	-159.112,01 €	-23,4%
Debitorische Kreditoren	16110050	241.487,70 €	1.038.338,65 €	-796.850,95 €	-76,7%
Soziales	16110090	203.182,74 €	223.021,21 €	-19.838,47 €	-8,9%
Jugend	16110091	2.435.908,67 €	2.773.803,43 €	-337.894,76 €	-12,2%
SGB II	16110093	678.778,89 €	766.317,51 €	-87.538,62 €	-11,4%
Korrekturkonto für Umgliederung	16110999	26.070,87 €	25.068,77 €	1.002,10 €	4,0%
Abziehbare Vorsteuer	16810000	0,00 €	1.367,06 €	-1.367,06 €	-100,0%
Übrige privatrechtliche Forderungen	16910000	2.969.719,41 €	2.689.801,55 €	279.917,86 €	10,4%
Ausbuchung DVV bestehender Forderungen	16910220	150,00 €	334,38 €	-184,38 €	-55,1%
dGelder Anlage von Kassenmitteln	16910300	94.000.000,00 €	74.000.000,00 €	20.000.000,00 €	27,0%
Korrekturkonto für Umgliederung	16910999	144.826,00 €	10.541,06 €	134.284,94 €	1273,9%
Vorschuss Schullandheim Strümpfelbrunn	16912921	26.073,95 €	11.373,98 €	14.699,97 €	129,2%
Pauschalwertberichtigungen	16192000	-2.765.379,82 €	-3.007.994,69 €	242.614,87 €	-8,1%
		<b>102.903.185,82 €</b>	<b>83.301.154,88 €</b>	<b>19.602.030,94 €</b>	<b>23,5%</b>

Sämtliche der o.g. Forderungskonten und die entsprechenden Ertragskonten wurden stichprobenhaft u.a. nach der Buchungssystematik, der Altersstruktur, der Höhe und der Entstehung untersucht. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.





---

Schlussbericht 2020

Die privatrechtlichen Forderungen aus den Lieferungen und Leistungen mit einem Wert von 2.079.167,58 € beinhalten eine Vielzahl an unterschiedlichen Forderungen, im Wesentlichen Forderungen aus der Verbandsumlage der Unfallkasse Baden-Württemberg 2020 der Kliniken gGmbH (T€ 563), Zuschuss zur Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten (T€ 198) Personalkostenerstattung/Corona Kontaktpersonennachverfolgung (T€ 174), Rückforderung Betriebskostenvorauszahlungen (T€ 164), Forderung/Zuschuss Ausbildungsgang AVdual (T€ 111), Abrechnung von Personalkosten/Zweckverband Strohgäubahn (T€ 138), Erstattung KVJS (T€ 56) sowie einzelne kleinere Forderungen in den Bereichen VHS-Kursgebühren, Schülerverpflegung, Parkentgelte und diverse Aufwandsentschädigungen. Der Anteil der Forderungen, deren Nettofälligkeit vor dem 01.01.2020 liegt, betrug zum 31.12.2020 lediglich 1,8 % bzw. T€ 37.

Die privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an verbundene Unternehmen in Höhe von 2.343.300,87 € beinhalten neben den Forderungen aus Mieten und Pachten/Deponie Burghof (T€ 170) und Deponie Froschgraben (T€ 365) sowie den Zahlungsströmen aus tauschähnlichen Umsätzen (T€ 836) auch die Forderung gegenüber dem Finanzamt aus der Körperschaftsteuererstattung mit dem Solidaritätszuschlag im Rahmen des BgA Betriebsaufspaltung (T€ 974). Die Forderung an das Finanzamt erklärt den prozentual starken Anstieg des Forderungsbestandes von + 52,7 %.

Die privatrechtlichen Forderungen an die AVL GmbH aus der Tilgung des Darlehens betrug 519.898,96 €. Der Landkreis gewährt der AVL GmbH jährlich ein Darlehen zur anteiligen Finanzierung ihrer Investitionen. Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 betrug das Darlehen insgesamt 3.611.503,03 €, der Betrag wurde unter „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ korrekt ausgewiesen. Die Tilgung in Höhe der Abschreibungen auf die Investitionen mit T€ 520 wurde als Forderung eingebucht. Für die Erhöhung des Darlehens besteht eine Verbindlichkeit auf dem Konto 25110024 „Verbindlichkeit Darlehen II an AVL“ gegenüber der AVL GmbH in Höhe von T€ 1.001.



Das Konto Debitorische Kreditoren mit 241.487,70 € weist einen im Vergleich zum Vorjahr um T€ 797 niedrigeren Bestand (-76,7 %) aus. Die hohen Vorjahreswerte hingen hauptsächlich mit den noch offenen Abrechnungen für die Buskonzepte mit den Kreiskommunen für die Jahre 2019 und 2018 zusammen (T€ 627). Diese Schlussrechnungen sind inzwischen ausgeglichen.

Seit dem Jahr 2016 werden die Privatrechtliche Forderungen/Sozialbereich (Soziales, Jugend, SGB II) unter öffentlich-rechtlichen Forderungen (Forderungen aus Transferleistungen) gebucht und ausgewiesen. Der Kontenstand zum 31.12.2020 betrug insgesamt 3.317.870,30 €, offene Forderungen der Vorjahre wurden im Berichtsjahr im Wert von 445.271,85 € abgewickelt, dies entspricht ca. 12 % der offenen Forderungen des Vorjahres. Die Nettofälligkeit der noch offenen Forderungen erstreckt sich auf die Jahre 2011 bis 2016. Die Wertberichtigungen für die privatrechtlichen Forderungen aus dem Sozialbereich betragen 2.765.379,82 € und umfassen 83,35 % der Forderungssumme. Diese hohe Wertberichtigung hängt im Wesentlichen mit den Forderungen aus den Unterhaltsvorschüssen zusammen, welche erfahrungsgemäß mit einer geringen Werthaltigkeit angesetzt werden.

Die übrigen privatrechtlichen Forderungen in Höhe von 2.969.719,41 € beinhalten im Wesentlichen offene Forderungen für die Aufwendungen/betreute Sozialhilfeempfänger nach § 264 Abs. 2-7 SGB V/Asyl (T€ 2.404), Forderungen an den KVBW/Asyl (T€ 121), Forderungen aus Vorschüssen auf Apothekenrechnungen/Asyl (T€ 71) und Forderungen bzgl. der Personalkosten der Stiftung Strümpfelbrunn (T€ 165). Für die Kostenerstattungsansprüche für die o.g. Aufwendungen im Bereich Asyl in Höhe von insgesamt T€ 2.596 wurde im Zuge der Aufwandsentstehung jeweils eine Forderung eingebucht. Die Kostenerstattungen können als Forderung ausgewiesen werden, sobald die Voraussetzungen, nämlich die Geltendmachung und Bezifferung der Höhe, gegeben sind und es sich nicht um Forderungen gemäß §§ 106-108 SGB XII handelt, die als zusätzliche Voraussetzung die Anerkennung der Kostenerstattung aufweisen müssen.

Das Konto „Anlage von Kassenmittel“ mit 94 Mio. € beinhaltet die kurzfristigen Kassenkredite an die Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH. Der Bestand dieses Forderungskontos hat



sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 20 Mio. € erhöht. Um die Entstehung der sog. Negativzinsen zu verhindern, werden die liquiden Mittel sinnvollerweise und auch mangels wirtschaftlicherer Anlagealternativen kurzfristig den Kliniken zur Verfügung gestellt.

Der Zinssatz der kurzfristigen Kassenkredite des Berichtsjahres betrug 0,00 %, die Rückzahlung der Kassenkredite durch die Kliniken erfolgte fristgerecht. Aufgrund der gut funktionierenden Liquiditätsplanung und -steuerung wurden die Negativzinsen im Berichtsjahr auf ein Minimum reduziert und betragen lediglich 375,13 €.

Die Liquidität des Landkreises war trotz der hohen Kassenkredite an die Kliniken im Berichtsjahr jederzeit gewährleistet.

### 1.3 Betrieb gewerblicher Art Betriebsaufspaltung /AVL GmbH

Im Zuge der Betriebsprüfung des Finanzamts Ludwigsburg für die Jahre 2008-2013 und der daraus resultierenden steuerlichen Betrachtung der Rechts- und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Landkreis Ludwigsburg und der AVL GmbH mit Prüfungsfeststellungen vom 04.11.2016 wurde der Sachverhalt einer sogenannten Betriebsaufspaltung aufgedeckt, da der Landkreis Ludwigsburg eine wesentliche Betriebsgrundlage der AVL GmbH zur Nutzung überlässt (Büroflächen) und sich dadurch Miteinnahmen generiert und gleichzeitig als alleiniger Gesellschafter die AVL GmbH „beherrscht“.

Folgende Kapitalsteueraufwendungen wurden im Berichtsjahr für den o.g. Sachverhalt geleistet:

	Veranlagungszeitraum	Betrag in €
Kapitalertragsteuer	2015	735.000,00



Schlussbericht 2020

---

SolZ		40.425,00
Kapitalertragsteuer	2016	255.000,00
SolZ		14.025,00
Kapitalertragsteuer	2017	570.000,00
SolZ		31.350,00
Kapitalertragsteuer	2018	975.000,00
SolZ		53.625,00
		<b><u>2.674.425,00</u></b>

Die Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2020 betragen insgesamt T€ 65, die Gewerbesteuererstattung T€ 63. Die Steuererstattungen betragen im Berichtsjahr insgesamt 2.652.105,18 €. Der Betrag beinhaltet Körperschaftsteuererstattungen für das Jahr 2017 (T€ 1.061), für das Jahr 2018 (T€ 545) und für das Jahr 2019 (T€ 974).

Ab dem Jahr 2017 muss der BgA Betriebsaufspaltung den Gewinn durch einen Bestandsvergleich ermitteln (§ 4 Abs. 1 EstG). Eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung analog zu den Jahren bis 2016 ist nicht mehr zulässig. Der FB 60 des Landkreises Ludwigsburg hat die Erstellung der Bilanzen mit den entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen für die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019 durch eine Steuerberatungsgesellschaft bereits veranlasst.

Eine Betriebsprüfung für die Jahre 2015-2018 bzgl. der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, und Kapitalertragssteuer für den Bereich BgA Betriebsaufspaltung wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr des Berichtsjahres erfolgen. Die endgültigen Steuerbeträge werden erst nach der Prüfung durch das Finanzamts feststehen, da die bisherigen Steuerbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurden und dadurch bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung ohne Einschränkung zu Gunsten oder Ungunsten des Landkreises änderbar sind.

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz für den BgA Betriebsaufspaltung zum 01.01.2017 wurden die Geschäftsanteile an der AVL GmbH mit 57.450.951,00 € bewertet und als Beteiligung ausgewiesen. Bei der Ermittlung wurde das vereinfachte Ertragswertverfahren verwendet, wobei der Durchschnittsertrag der Jahre 2014-2016 (vom Steuerberater ermitteltes



Betriebsergebnis) mit dem Kapitalisierungsfaktor 13,75 (gem. § 203 BewG) multipliziert wurde. Das Finanzamt folgt der o.g. steuerlichen Auffassung des Landkreises Ludwigsburg „dem Grunde nach“, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Rahmen der noch stattfindenden Betriebsprüfung die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen noch angepasst werden müssen.

Die Buchungssystematik im Rahmen dieser BgA ist nicht zu bemängeln. Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen, werden die zukünftigen Buchungen über eine eigene Produktgruppe erfolgen.

## **2. Ausgewählte Bilanzpositionen Passiva**

### **2.1 Eigenkapital**

**275.843.279,04 €**

Das Eigenkapital einer Kommune stellt den Differenzbetrag zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und sämtlichen Verpflichtungen (Passiva) dar. Das Eigenkapital wird in das Basiskapital, in die Rücklagen und in die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses untergliedert.<sup>6</sup>

#### **2.1.1 Basiskapital**

**77.247.604,37 €**

Das Basiskapital in der Kapitalposition zeigt die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

---

<sup>6</sup> Kommentar zur GemHVO, Praxis der Kommunalverwaltung/Baden-Württemberg, Kommunal- und Schul-Verlag



Das Basiskapital bestand in derselben Höhe wie im Vorjahr. Die Berichtigung der Erstbewertung in Höhe von 5.150.675,21 € ist gleichfalls unverändert geblieben. Die gesetzlich vorgesehene ergebnisneutrale Berichtigung der Erstbewertung war letztmalig im Jahresabschluss 2018 möglich und wurde durchgeführt. Künftige Korrekturen, sofern zulässig, wären ergebniswirksam.

### **2.1.2 Rücklagen**

**198.595.674,67 €**

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses stellen Ergebnisrücklagen dar, vergleichbar mit der Gewinnrücklage nach § 266 HGB. Zweckgebundene Rücklagen werden im Jahresabschluss des Landkreises nicht ausgewiesen, diese würden der Kapitalrücklage § 266 HGB entsprechen. Den Rücklagen steht kein bestimmter Vermögenswert gegenüber und sie sind nicht zwingend als Kassenbestand vorhanden, daher stehen sie nicht für Auszahlungen zur Verfügung.

Die Rücklagen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 29.838.309,18 € erhöht.

### **2.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**

**197.629.692,20 €**

Die Zuführung entspricht der Höhe des ordentlichen Ergebnisses 2019. Im Vergleich zum Vorjahr (168.285.597,34 Mio. €) haben sich die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses um 29.344.094,86 € erhöht.

### **2.1.4 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses**

**965.982,47 €**

Im Vergleich zum Vorjahr (471.768,15 Mio. €) haben sich die Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses um 494.214,32 € erhöht. Diese Erhöhung resultiert unter anderem aus



empfangenen Schadensersatzleistungen in Höhe von rund 422.000 € und höheren Erträgen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von rund 70.000 €.

## **2.2 Verbindlichkeiten**

### **67.726.106,58**

Unter den Verbindlichkeiten werden Anleihen und Obligationen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten gebucht. Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren.

### **2.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**

#### **28.833.850,81 €**

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen um insgesamt 4.207 T€ aufgrund von Tilgungsleistungen reduziert. Die Darlehen wurden anhand der Darlehensverträge geprüft. Die Auszahlungen für Zinsen wurden mit der Ergebnis- und der Finanzrechnung abgestimmt sowie dem aus SAP generierten Nebenbuchauszug „Bewegungsübersicht Darlehen“ abgestimmt. Hierbei ist aufgefallen, dass es zwischen den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Zinsaufwendungen und den Zinsauszahlungen in der Finanzrechnung zu Differenzen kommt. Die Ergebnisrechnung weist Zinsaufwendungen an Kreditinstitute in Höhe von 992.849,48 € aus, die Finanzrechnung zeigt Zinsauszahlungen in Höhe von 1.002.264,68 €. Die Differenz ist unter anderem durch die Verzinsung der Nachsorgerückstellung Abfallwirtschaft entstanden. Diese Sonderrückstellung wird verzinst aber der Zins wird nicht liquide verausgabt, sondern der Rückstellung zugeführt. Darüber hinaus wird jährlich eine Zinsabgrenzung für diejenigen Darlehen vorgenommen, in denen der Zinszahlungszeitraum von der Aufwandsperiode abweicht.



## 2.2.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

**20.867.096,20 €**

Diese Verbindlichkeiten entstehen aus gegenseitigen Verträgen, wenn die vertraglichen Verpflichtungen von Lieferantenseite erfüllt- vom bilanzierenden Kreis hingegen noch nicht erfüllt sind. Es gilt bei der Bilanzierung das Bruttoprinzip, d.h. der Kreis setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an.

Eine Abstimmung der Konten 25110000, 25110023, 25110024 und 25110300 zwischen Haupt- und Nebenbuch ist erfolgt, da es sich bei diesen Konten explizit um „Abstimmkonten“ handelt. Die restlichen Konten der Kontengruppe 25 sind in dem Nebenbuchauszug nicht enthalten, da dies keine „Abstimmkonten“ sind und nicht im Rahmen einer kreditorischen Massenbuchhaltung, sondern manuell am Jahresende, im Rahmen der Ermittlung des Gemeinschaftsaufwands, angesprochen werden. Laut Auskunft des zuständigen Fachbereichs ist eine filterbare „Offene Posten Liste“ aller Kreditoren nicht verfügbar.

## 2.2.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

**13.544.542,55 €**

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen liegen vor und sind passivierungspflichtig, sofern eine konkrete Zahlungsverpflichtung der Kommune aus Transferaufwendungen (Transferleistungen) entsteht. Zu den Transferleistungen gehören alle Leistungen der Kommune an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung erbracht werden. (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

<b>Bezeichnung</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Soziales	4.177.590,42 €	4.698.442,42 €
Jugend	4.752.485,27 €	4.363.1168,85 €
Asyl	305.002,73 €	421.329,68 €
SGB II -Leistungen	1.166.691,78 €	1.357.602,23 €





---

**Schlussbericht 2020**

Kreditorische Debitoren	433.629,85 €	480.300,51 €
-------------------------	--------------	--------------

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr (10,84 Mio. €) um rund 2,71 Mio. € erhöht.

#### **2.2.4 Sonstige Verbindlichkeiten**

##### **4.480.617,02 EUR**

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammelposten für diejenigen Verbindlichkeiten, die nicht unter die anderen Kategorien (z.B. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) fallen. Im Vergleich zum Vorjahr (7.149.836,70 €) haben sich die sonstigen Verbindlichkeiten um rund 2,67 Mio. € reduziert.

Das Sachkonto der debitorischen Akontozahlungen hat sich um 203 T€ von 1.033 T€ auf 1.236 T€ erhöht und bildet im Wesentlichen fehlende Sollstellungen als Überzahlungen aus SoJuHKR wieder. Außerdem sind Überzahlungen aus Abfallgebühren darin enthalten. Kreditorischen Debitoren hingegen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 358 T€ von 2.493 T€ auf 2.135 T€ reduziert. Abgebildet werden hier vorwiegend Überzahlungen aber auch vorzeitige Sondermittelzuweisungen.

Der Saldo des Kontos Klärungsbestand (ungeklärte Zahlungseingänge) betrug zum Bilanzstichtag 313.289,23 € (Vj. 119.154,30 €).

### **XIII Kassen- und Rechnungsführung**

#### **1. Prüfung der Kreiskasse**

##### **1.1 Kassenbestandsaufnahme**

Es wurde am 07.10.2020 eine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Die Kassenbestandsaufnahme umfasste im Wesentlichen die nachfolgenden Punkte:



---

Schlussbericht 2020

- Kontrolle des Tagesabschlusses
- Abstimmung von Vermögens- und Finanzrechnung mit dem Tagesabschluss
- Prüfung und Abwicklung der Schwebeposten

Die Tagesabschlüsse zum 07.10.2020 und zum 06.10.2020 wurden erzeugt und die Werte Kassen-Soll-Vortrag, Schwebeposten-Vortrag und Kassen-Ist-Vortrag wurden abgestimmt bzw. rechnerisch nachvollzogen.

Des Weiteren wurden die Vortragswerte mit den jeweiligen Buchhaltungskonten abgestimmt. Es ergaben sich keine Differenzen.

Die Kassen-Ist-Werte wurden mit den jeweiligen Bankkonten abgestimmt. Es erfolgte auch ein Abgleich mit den letzten Bankkontenauszügen. Die aufgeführten Konten wurden vollständig abgebildet und ergaben keine Auffälligkeiten

Mittels SAP wurde der Abgleich zwischen der Finanzrechnung und dem Tagesabschluss durchgeführt. Es ergaben sich keine Ausweisdifferenzen.

Die den jeweiligen Bestandskonten zugeordneten Verrechnungskonten wurden mittels der Einzelpostenliste abgestimmt. Der Gesamtbetrag der Schwebeposten wurde rechnerisch verprobt. Die Auflösung der Schwebeposten bei der Kreissparkasse Ludwigsburg und bei der Volksbank Ludwigsburg erfolgte ordnungsgemäß, vollständig und zeitnah.

Der unbare Zahlungsverkehr wurde mittels SAP überprüft. Die Prüfung der laufenden Ein- und Auszahlungen ergab keine Auffälligkeiten. Die Kreiskasse nimmt zur Abwicklung ihrer Auszahlungen außerdem am SEPA-Lastschriftverkehr teil. Im Vorjahr ist es vermehrt zu unberechtigten Abbuchungsversuchen von unbekanntem Dritten gekommen, die über keine



Einzugsermächtigung verfügen. Diese Buchungen wurden am Folgetag festgestellt und per Rücklastschriftverfahren, zu Unkosten des Abbuchenden, zurückgebucht.

Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich keine Beanstandungen. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

### **1.2 Wechsel der Fachbereichsleitung Kreiskasse**

Aufgrund des Wechsels in der Leitung der Kreiskasse wurde am 01.12.2020 eine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Die Kassenbestandsaufnahme umfasste im Wesentlichen die nachfolgenden Punkte:

- Kontrolle des Tagesabschlusses
- Abstimmung von Vermögens- und Finanzrechnung mit dem Tagesabschluss
- Prüfung der Abwicklung der Schwebeposten

Die Tagesabschlüsse zum 01.12.2020 und zum 30.11.2020 wurden erzeugt und die Werte Kassen-Soll-Vortrag, Schwebeposten-Vortrag und Kassen-Ist-Vortrag wurden abgestimmt bzw. rechnerisch nachvollzogen.

Des Weiteren wurden die Vortragswerte mit den jeweiligen Buchhaltungskonten abgestimmt. Es ergaben sich keine Differenzen.

Die Kassen-Ist-Werte wurden mit den jeweiligen Bankkonten abgestimmt. Es erfolgte auch ein Abgleich mit den letzten Bankkontenauszügen. Die aufgeführten Konten wurden vollständig abgebildet und ergaben keine Auffälligkeiten

Mittels SAP wurde der Abgleich zwischen der Finanzrechnung und dem Tagesabschluss durchgeführt. Es ergaben sich keine Ausweisdifferenzen.



Die den jeweiligen Bestandskonten zugeordneten Verrechnungskonten wurden mittels der Einzelpostenliste abgestimmt. Der Gesamtbetrag der Schwebeposten wurde rechnerisch verprobt. Die Auflösung der Schwebeposten bei der Kreissparkasse Ludwigsburg und bei der Volksbank Ludwigsburg erfolgte ordnungsgemäß, vollständig und zeitnah.

Der unbare Zahlungsverkehr wurde mittels SAP überprüft. Die Prüfung der laufenden Ein- und Auszahlungen ergab keine Auffälligkeiten. Die Kreiskasse nimmt zur Abwicklung ihrer Auszahlungen außerdem am SEPA-Lastschriftverkehr teil.

Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich keine Beanstandungen. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

## **2. Prüfung der Kasse der Zulassungsstelle des Landkreises Ludwigsburg**

Es wurde am 11.01.2020 eine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Die Zulassungsstelle verfügt über die Kassen eins bis drei.

Der Bargeldbestand stimmt mit dem unterzeichneten Abrechnungsprotokoll überein.

Im Anschluss an die Bargeldzählung erfolgt ein Abgleich der Tagesumsätze mit der CSG-Cash-Manager-Software. Die Zulassungsstelle führt kein Kassenbuch in Papierform. Der Soll-Bestand laut Software stimmt mit dem gezählten Bargeldbestand überein.

Fremde Gelder werden in der Kasse nicht verwahrt.

Verrechnungsschecks werden von der Kasse entgegengenommen und elektronisch erfasst. Die Buchung des eingegangenen Betrags erfolgt auf den von der Zulassungsstelle verwendeten Zahlkarten. Die Scheckformulare werden dann an die Kreiskasse weitergegeben und dort verwahrt. Die Kreiskasse trägt die Schecks in ein separat geführtes Scheckbuch ein.



Am Kassenautomat haben einige ausgewählte Händler die Möglichkeit mit einer sogenannten Händlerkarte zu bezahlen. Die einzelnen Abbuchungen werden am Folgetag, über die Software SFirm, als Lastschrift verbucht. Die Lastschriftbuchungen wurden eingesehen und rechnerisch verprobt. Es ergaben sich keine Differenzen.

Die Beträge der am Vortag empfangenen Ein- und Auszahlungen am Kassenautomat werden ermittelt, wozu ein Auszug aus der Software CPS-Abrechnung-Account für die Kassen eins und zwei erzeugt wird. Die Abstimmungsarbeit wurde am PC nachvollzogen und rechnerisch verprobt. Es ergaben sich zum 11.01.2020 keine Differenzen.

Der Zugang zum Kassenraum ist stets verschlossen, geöffnet wird die Tür nur bei einem pausenbedingten Mitarbeiterwechsel. Indizien, die gegen das Bestehen einer ausreichenden Kassensicherheit bestehen, waren im Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennbar. Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich keine Beanstandungen. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

### **3. Prüfung der Kasse der Außenstellen in Besigheim, Gerlingen und Vaihingen**

Bei der Außenstelle Besigheim wurde am 09.11.2020 eine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Die Zulassungsstelle verfügt über die Kasse Nummer sechs, die eine manuelle Barkasse ist. Am 28.10.2020 wurde in der Außenstelle Gerlingen eine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Auch hier verfügt die Zulassungsstelle über die Kasse Nummer sechs.

Die Bargeldbestände stimmten mit dem unterzeichneten Abrechnungsprotokollen überein. Im Anschluss an die Bargeldzahlungen erfolgte ein Abgleich der Tagesumsätze mit der CSG-Cash-Manager-Software. Die Zulassungsstellen führen keine Kassenbücher in Papierform. Die Soll-Bestände laut Software stimmten mit den gezählten Bargeldbeständen überein.



Fremde Gelder werden in den Kassen nicht verwahrt. Verrechnungsschecks werden von den Kassen nicht entgegengenommen.

Die Beträge der am Vortag empfangenen Ein- und Auszahlungen am Kassenautomat werden ermittelt, wozu ein Auszug aus der Software CPS-Abrechnung-Account für die Kassen erzeugt wird. Die Abstimmungsarbeit wurde nachvollzogen und rechnerisch verprobt. Es ergaben sich zum Prüfungszeitpunkt keine Differenzen.

Die Kassensicherheit war zum Zeitpunkt der Prüfung gewährleistet. Allerdings könnte diese noch erhöht werden, wenn zusätzliche stille Alarmer unterhalb der Stehtheken verbaut werden, die direkt mit dem Polizeinotruf verbunden sind. Außerdem bleibt zu klären, ob es möglich ist die eingekommenen Geldbestände durch den WSD transportieren zu lassen.

Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich keine Beanstandungen. Die Prüfungsverfahren sind abgeschlossen.

Die Zulassungsstelle in Vaihingen war im Jahr 2020 vom 17.03. bis 30.11.2020 geschlossen. Die Nachholung der Kassenprüfung erfolgt bis spätestens 31.12.2021.

## **XIV Schwerpunktprüfungen**

### **1. Allgemeines**

Für das Rechnungsjahr 2020 wurden umfassende Schwerpunktprüfungen bzw. vertiefte Einzelprüfungen bei ausgewählten Fachbereichen vorgenommen. Über jede Schwerpunktprüfung ist dem Landrat sowie den geprüften Fachbereichen über den jeweils zuständigen Dezernenten ein detaillierter Bericht zugegangen. In diesem Schlussbericht werden nachfolgend die Inhalte und Ergebnisse dieser Prüfungen in zusammengefasster Form dargestellt.



## 2. Personalwesen

Einen größeren Raum nahmen die Beratungen und Anfragen ein. Sie sind weiterhin ein Schwerpunkt der Prüfungsarbeit. So werden schon im Vorfeld Fehler und Unstimmigkeiten vermieden; Beanstandungen können reduziert werden. Gegebenenfalls können sogar Einzelfallprüfungen entfallen.

Es wurde von Seiten der Prüfung ein Vorschlag zur Anpassung der Dienstanweisung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit sowie der Dienstanweisung „Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen und Fortbildungen“ vorgelegt. Hier arbeitet der Fachbereich Prüfung und Revision weiter eng mit der Personalstelle zusammen. Eine Lösung hat sich bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht ergeben.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde gem. § 48 LkrO in Verbindung mit § 110 Abs. 1 GemO und §§ 5-8 GemPrO ein Realitätsabgleich bzgl. der Beschäftigten im Dezernat III durchgeführt.

Durch die Prüfung soll abgeklärt werden, ob alle bei der Gehaltsstelle geführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch tatsächlich beim Landkreis Ludwigsburg – Dezernat III – beschäftigt sind. Als Grundlage für die Prüfung wurde eine aus dem EDV-Verfahren dvv-Personal generierte Liste aller Landkreisbeschäftigten zu Grunde gelegt.

Bei Dezernat III sind rund 450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Dazu zählen auch die Straßenmeistereien Ludwigsburg, Besigheim und Vaihingen so wie die Außenstellen für den entsprechenden Bereich.

Es erfolgte keine Stichprobenprüfung, alle Fälle wurden überprüft.

Arbeitszeitänderungen wurden zeitnah erfasst.



Überzahlungen durch Arbeitszeitreduzierung bzw. früherem Ausscheiden wurden zurückgefordert, die Forderungen sind beglichen. Ab April 2021 zahlt die Familienkasse das Kindergeld direkt an die Beschäftigten. Die Umstellung erfolgte rechtzeitig, es gab keine Überzahlungen.

Bei allen Teilzeitbeschäftigten, deren Arbeitszeit über das elektronische Zeiterfassungssystem Zeus erfasst werden, wurde überprüft, ob der im dvv-Personal erfasste Beschäftigungsumfang korrekt in die entsprechende tägliche Arbeitszeit umgesetzt ist. Es gab keine Abweichungen. Bei Dezernat III sind ca. 100 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Teilzeit beschäftigt. Die Spanne bewegt sich zwischen 30% und 90%. Sämtliche Beschäftigte legen die Stunden auf eine 5 Tage Woche um, so dass durchgehend 30 Tage Urlaub gewährt werden. Eine Urlaubsberechnung entfiel daher.

Bei der Prüfung wurden keinerlei Unstimmigkeiten festgestellt.

## **2.1 Fahrtkostenzuschuss – Rückforderung auf Grund Vertragswechsel**

Am 07.12.2012 hat der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg beschlossen, dass ab dem 01.01.2013 alle Mitarbeiter<sup>7</sup>, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit kommen und keinen kreiseigenen Parkplatz angemietet haben, einen Fahrtkostenzuschuss erhalten. Dieser beträgt aktuell 75 % für die jeweilige Jahres- oder Monatsfahrkarte und ist an einen Höchstbetrag von maximal 80 € je Monat gekoppelt.

Der Zuschuss wird auf den rabattierten Endpreis des Firmentickets gewährt.

Die pauschale Versteuerung wird vom Landkreis getragen.

---

<sup>7</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung sämtlicher Geschlechter verzichtet.





---

Schlussbericht 2020

Mit dem bis 30.06.2021 zwischen der DB Vertrieb GmbH und dem Landkreis Ludwigsburg abgeschlossenen Vertrag erhielten die Mitarbeiter 5 % Rabatt auf den Firmenticketpreis.

Ende November 2020 hat die DB Vertrieb GmbH ein neues Angebot mit besseren Konditionen eingeführt. Die Mitarbeiter erhalten zukünftig 10 % Rabatt auf den „normalen“ Jahresticketpreis, sofern der Arbeitsgeber die Fahrten zur Arbeit bezuschusst. Dies ist im Landkreis Ludwigsburg der Fall.

Des Weiteren müssen nicht mehr zwei verschiedene Tickets erworben werden, denn das Firmenticket wird nun auch verbundübergreifend (JOB PLUS Ticket) angeboten.

Zum 01.07.2021 hat der Landkreis zwei neue Verträge abgeschlossen, einen für das VVS-Firmenticket und einen für das neu eingeführte JOB PLUS Ticket. Die alten Verträge wurden zum 30.06.2021 gekündigt.

Der Fahrtkostenzuschuss ist eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises für die Mitarbeiter. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 243.072,26 € ausbezahlt.

Der bereits für das restliche Jahr 2021 ausbezahlte Fahrtkostenzuschuss musste rückgerechnet und zurückgefordert werden. Die Rückforderung wurde mit der anstehenden Gehaltsauszahlung verrechnet.

Bei der Ermittlung der Bezugszeiträume für die Fahrtkostenzuschüsse gab es bei den in die Prüfung einbezogenen Fällen bei drei Berechnungen redaktionell falsche Angaben zum Bezugszeitraum. Auf die Höhe des Rückforderungsbetrages hat sich dies nicht ausgewirkt. Dies wurde im Laufe der Prüfung korrigiert. Die Gesamtsumme des Rückforderungsbetrages beläuft sich auf 18.283,09 €.

Der Vertragswechsel, der eine höhere Rabattierung von 10% für die Mitarbeiter beinhaltet, ist sehr zu begrüßen. Auch, dass dadurch der Kauf und die anschließende aufwändige Abrechnung



---

Schlussbericht 2020

von zwei unterschiedlichen Fahrkarten für Mitarbeiter, die außerhalb des VVS-Gebietes wohnen, zukünftig entfällt ist vorteilhaft. Dies ist mit einer Kostenersparnis für die Mitarbeiter verbunden, da ein Ticket zukünftig günstiger ist als bisher zwei Tickets.

Die Vorteile für die Mitarbeiter des Landkreises sind nicht unerheblich und die Entscheidung dies zügig umzusetzen ist nachvollziehbar und wird von unserer Seite auch nicht beanstandet. Die durch die Kündigung des alten Vertrages zum 30.06.2021 bedingte Rückforderung des bereits ausbezahlten Fahrtkostenzuschusses und die damit verbundenen Arbeiten waren nicht unerheblich und verursachten auch auf der Seite des Landkreises Personal -und Sachkosten. Eine Kündigung zum Jahresende hätte nach unserer Einschätzung weniger Mitarbeiter betroffen, die Zahl der Rückforderungen und der damit verbundene Arbeitsaufwand wäre geringer gewesen.

Die durch den Vertragswechsel bedingten Rückforderungen wurden zwar mit einem hausinternen Rundschreiben angekündigt, der exakte Monat für die Verrechnung der Rückforderung mit dem Gehalt wurde jedoch nicht genannt. Die Höhe der Rückforderungen liegt zwischen ca. 50 € und ca. 490 €. Der Großteil der zurückgeforderten Beträge liegt hier bei durchschnittlich 200 €. Der Zeitpunkt der Verrechnung mit der anstehenden Gehaltszahlung im 3. Quartal war nicht optimal gewählt.

Für zukünftige Vorgänge dieser Art empfehlen wir ferner, die damit verbundenen Kosten der Verwaltungstätigkeit miteinzubeziehen. Es gab keine nennenswerten Beanstandungen bei den Berechnungen der Rückforderungen.

Der Bericht ging an den betroffenen Fachbereich. Die Prüfung ist abgeschlossen. Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.



## **2.2 Prüfung der BDA-, Dienstzeit- und Beschäftigungszeitberechnungen**

### **2.2.1 Besoldungsdienstalter (BDA) / Erfahrungszeit (EZ)**

Bei der Berechnung der Erfahrungszeiten werden die §§ 31 und 32 LBesGBW mit den Hinweisen des Ministeriums für Finanzen zu den §§ 31, 32 und 36 LBesGBW zu Grunde gelegt.

Besoldungsdienstalter und Erfahrungszeiten sind erforderlich für die Einstufung und Bemessung des Grundgehalts bei Beamten und Beamtinnen.

Bei längerer Dienstzeit mit Arbeitgeberwechsel kann es zu sehr aufwendigen Berechnungen führen. Sie waren nahezu alle fehlerfrei; kleinere Mängel wurden sofort korrigiert.

### **2.2.2 Berechnung der Jubiläumsdienstzeit der Beamten**

Rechtsgrundlage für die Jubiläumsgabe ist § 82 LBG. Näheres regelt die Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter (JubGVO).

Die Jubiläumsdienstzeit wird berechnet und der jeweilige Jubiläumstag (25- 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum) ist festzusetzen.

Diese Prüfungen werden begleitend durchgeführt; auftretende Unklarheiten können geklärt werden, bevor die Mitarbeitenden diese Unterlagen bekommen. Änderungen erübrigen sich.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

### **2.2.3 Ermittlung der Beschäftigungszeit nach § 34 TVöD**

Die Prüfungen erfolgen jeweils begleitend. Bevor die Mitarbeitenden eine Mitteilung bekommen, werden die Unterlagen dem Fachbereich Prüfung und Revision zur Prüfung vorgelegt. So können auftretende Unklarheiten im Vorfeld abgeklärt werden und es muss keine Änderungsmitteilung an die Betroffenen erfolgen.

### **2.2.4 Beihilfeprüfung**

Die Sachbearbeiterinnen arbeiteten wie gewohnt äußerst gewissenhaft. Wie in den vorherigen Jahren auch, ergaben sich keinerlei Unstimmigkeiten. Zum 01.01.2021 wurde mit der



Bearbeitung der Beihilfeanträge der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg beauftragt. Im Jahr 2020 erfolgten daher letztmalig Visaprüfungen bei der Beihilfe.

### **2.3 Reisekostenabwicklung im Landkreis Ludwigsburg**

Beim Landkreis Ludwigsburg erfolgt die Abrechnung der entstandenen Dienstreisekostenvergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dezentral, d.h. die Reisekostenabrechnungen werden durch die jeweiligen Budgetverantwortlichen in den einzelnen Bereichen nach erfolgter Vorabprüfung für die Auszahlung freigegeben. Beim Landkreis Ludwigsburg kommt für den Bereich „Reisekostenabrechnung“ kein zentrales Workflow-Verfahren zum Einsatz, d.h. jede einzelne Reisekostenabrechnung muss manuell bearbeitet werden. Eine zentrale Anlaufstelle für Fragen zum Thema Reisekosten und Abrechnung nach dem Landesreisekostengesetz für Baden-Württemberg (LRKG) gibt es nicht. Einzelne Fälle von grundlegender Bedeutung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden vom Fachbereich Prüfung und Revision aufgegriffen.

Im Haushaltsjahr 2020 war coronabedingt das Aufkommen der durchgeführten Dienstreisen im Gegensatz zu 2019 rückläufig. Zum Vergleich: die Ausgaben für Dienstreisen betragen 2019 insgesamt 419.339,66 €, im Jahr 2020 beliefen sich die Ausgaben auf 272.361,32 €. Dennoch gab es zahlreiche Anfragen an unseren Fachbereich, die aufzeigen dass in vielen Fachbereichen bzw. Geschäftsteilen eine große Unsicherheit auch bei grundlegenden Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen des Landesreisekostengesetzes bestehen. Als Beispiel sind hier Fragen zur Verjährung, Höhe der Wegstreckenentschädigung oder auch die Höhe des im Einzelfall zustehenden Tagegeldes zu nennen.

Im Herbst 2020 wurde im Landratsamt Ludwigsburg ein Inhouse-Seminar zu diesem Thema durchgeführt, jedoch war die Zahl der Teilnehmer begrenzt, so dass noch immer in vielen Bereichen keine oder nur sehr rudimentäre Kenntnisse des Landesreisekostengesetzes vorhanden sind. Dadurch, dass im Landratsamt keine EDV-unterstützte Bearbeitung der Reiskostenfälle



erfolgt, ist eine einheitliche Fallbearbeitung ebenso wenig gewährleistet wie auch die Wirtschaftlichkeit der Sachbearbeitung. Mittels einer automatisierten Fallbearbeitung könnten die Prozesse optimiert und so vorab klar definierte Fallkonstellationen abgedeckt werden, so dass hier dann ein Großteil dieser Reisekostenfälle automatisiert abgerechnet werden könnte. Gleichzeitig wäre dadurch auch ein weitgehend einheitlich und vor allem gesetzmäßiges Verwaltungshandeln garantiert.

Bereits mit Prüfung der Jahresrechnung 2011 wurde die Abwicklung der Reisekostenabrechnung im Landratsamt Ludwigsburg aufgegriffen. Das Ziel der damaligen Prüfung war, die Abwicklung, unter Einhaltung von Wirtschaftlichkeit, Ordnungs- und Rechtmäßigkeit, zu optimieren und gleichzeitig eine einheitliche Handhabung innerhalb des Hauses zu erreichen. Im Zuge der damaligen Prüfung wurden die vorhandenen Formulare zur Reisekostenabrechnung überarbeitet und auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übers Intranet zur Verfügung gestellt. Um die Umsetzung der damals ergriffenen Maßnahmen weiter zu optimieren und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit empfiehlt der Fachbereich Prüfung und Revision für die Abrechnungen nach dem Landesreiskostenrecht Baden-Württemberg die Implementierung einer geeigneten Software oder die Schaffung eines zentralen Ansprechpartners.

#### **2.4 Prüfung einzelner Trennungsgeldfälle**

Beim Landkreis Ludwigsburg ist die Abrechnung der Trennungsgeldgewährung zentral beim Dezernat I, hier bei der Geschäftsstelle Kreistag, angesiedelt. Die Prüfung der Trennungsgeldgewährung hat die Bewilligungszeiträume 2019 und 2020 umfasst. In diesem Zeitraum war durch Personalwechsel die Sachbearbeiterstelle nicht durchgehend besetzt, so dass es zum Teil zu erheblichen Rückständen in der Bearbeitung gekommen ist. Diese wurden zwischenzeitlich aufgearbeitet, die Aufarbeitung wurde durch den Fachbereich Prüfung und Revision als sogenannte „VISA-Prüfung“ begleitet.



In diesem Zusammenhang wurde u.a. festgestellt, dass dringend ein zentraler Ansprechpartner notwendig ist, dies vor allem vor dem Hintergrund, dass aus Unkenntnis der Antragssteller, einige Anträge nach der von der Landestrennungsgeldverordnung festgelegten 6-monatigen Ausschlussfrist abgegeben worden sind.

Beim Landkreis Ludwigsburg gibt es derzeit noch keinen durchgehenden elektronischen Workflow für die Trennungsgeldgewährung nach der Landestrennungsgeldverordnung für Baden-Württemberg (LTVGO). Die Implementierung einer geeigneten Software wird empfohlen.

Die Prüfung ist abgeschlossen.

## **2.5 Corona Sonderprämie**

In der Tarifeinigung vom 25.10.2020 haben sich die Tarifvertragsparteien auf den TV Corona-Sonderprämie ÖGD verständigt, welcher mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft getreten ist.

Der Tarifvertrag soll den besonderen Einsatz der Beschäftigten zur Bewältigung der Coronapandemie durch die Auszahlung von Sonderprämien honorieren. Die Sonderprämien werden jeweils für die folgenden Bemessungszeiträume gewährt: 1. März 2020 bis 28. Februar 2021 und 1. März 2021 bis 28. Februar 2022.

Zur Bestimmung der individuellen Höhe der Sonderprämien wird jeweils nach Ende der Bemessungszeiträume abgerechnet. Die Auszahlungen erfolgen anschließend je nach Summe der erbrachten Arbeitstage mit dem Entgelt für den Monat Mai 2021 bzw. Mai 2022. Die Personalstelle hat den ersten Bemessungszeitraum abgerechnet. Insgesamt wurde ein Betrag i.H.v. 38.911,27 € ausgezahlt.

Hinsichtlich der Bestimmung der individuellen Höhe der Sonderprämien, bestand die Problematik, dass beim Landratsamt zwar die Arbeitsstunden, nicht aber die Arbeitstage, erfasst



## Schlussbericht 2020

wurden. In Absprache mit dem Fachbereich Prüfung und Revision wurden die Ausführungen des TV Corona-Sonderprämie ÖGD daher sinngemäß auf die dokumentierten Arbeitsstunden übertragen.

Die Umsetzung des Tarifvertrags wurde sorgfältig vorgenommen. Die Personalstelle hat Auskünfte bereitwillig und umfassend erteilt. Unklarheiten konnten während der laufenden Prüfung ausgeräumt werden. Ursprünglich hinterlegte Zahlungen von zusätzlichen Sonderprämien, in Fällen bei denen nicht mindestens ein „Monat“ überwiegend zur Bewältigung der Corona-Pandemie erbracht wurde, wurden berichtigt.

Die Prüfung für den ersten Bemessungszeitraum wurde abgeschlossen. Nach Ablauf des zweiten Bemessungszeitraums ist geplant, die nächste Prüfung durchzuführen.

### **3. Sozialwesen**

Den Prüfungen im finanziell bedeutsamen Sozialbereich wurde im Jahr 2020 wiederum ein hoher Stellenwert beigemessen. Der Sozialbereich unterliegt naturgemäß ständigen Veränderungen. Die äußerst komplexen Rechtsvorschriften erfahren aufgrund sich schnell verändernder gesellschaftlicher Verhältnisse häufige Anpassungen oder Neuregelungen. Damit verbunden sind oftmals Veränderungen personeller Art bei einer ohnehin sehr großen Anzahl von Beschäftigten. Dieser Wandel stellt auch an die Prüfung regelmäßig neue Anforderungen.

Nach wie vor wird auf die präventive Beratung des Sozialbereichs großen Wert gelegt. Es wurden wie in den Vorjahren zahlreiche Stellungnahmen und Beratungsleistungen erbracht.

Die Prüfungen fanden im Rahmen von Schwerpunktprüfungen statt, über die nachfolgend zusammengefasst berichtet wird.



### 3.1 Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII bei GT 423

Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können, wenn sie

- eine bestimmte Altersgrenze erreicht haben (vgl. § 41 Abs. 2 SGB XII) (Grundsicherung im Alter) oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft erwerbsgemindert sind (vgl. § 41 Abs. 3 SGB XII) (Grundsicherung bei Erwerbsminderung)

Der Landkreis erhält für die Leistungen der Grundsicherung eine Kostenerstattung vom Bund nach § 46a SGB XII. Seit dem Jahr 2014 beträgt diese 100% der Nettoausgaben.

Nur wenn die Leistungen der Grundsicherung innerhalb des jeweiligen Falles sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmenseite korrekt verbucht sind, fließen sie in die Kostenerstattung des Bundes ein:

Kontierung/Produktkonten	Hilfeart
31.10.08.11	Grundsicherung im Alter
31.10.08.21	Grundsicherung bei Erwerbsminderung

Geprüft wurden insgesamt 25 Akten von 15 Sachbearbeitern. Zusätzlich wurden 85 Fälle über das Fachverfahren OPEN Prosoz und das Finanzverfahren SAP SoJuHKR abgeglichen. Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf der richtigen Verbuchung der Grundsicherungsleistungen. Lediglich in einem Fall wurde festgestellt, dass Leistungen auf das Produktkonto 31.10.05.01 (Hilfe zum Lebensunterhalt) gebucht wurden, obwohl Anspruch auf





Grundsicherungsleistungen wegen dauerhafter Erwerbsminderung bestand. Der Betrag von 1699,53 € wurde auf das richtige Unterkonto 31.10.08.21 umgebucht.

Darüber hinaus erfolgten Prüfungsbemerkungen bezüglich Aufenthaltstiteln, Mietkautionen und zur Feststellung der Daten von Kindern der Leistungsberechtigten.

Gravierende Versäumnisse sind bei der Prüfung nicht aufgetreten.

Die Prüfung ist abgeschlossen.

### **3.2 Prüfung der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz**

Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ergibt sich, wenn der andere Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt mindestens in Höhe des Unterhaltsvorschusses zahlt bzw. zahlen kann.

Die Durchführung des UVG erfolgt als Pflichtaufgabe nach Weisung des Landes.

Sowohl die Bewilligung der Leistungen als auch die Geltendmachung der Einnahmen (Unterhalt, Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen) erfolgt im Rahmen einer ganzheitlichen Fallbearbeitung durch die SachbearbeiterInnen bei GT 408.

Gegenstand der Prüfung war die gesamtheitliche Bearbeitung der Unterhaltsvorschussfälle, sowohl im Hinblick auf die Ausgaben-, als auch die Einnahmenseite.

Im Rahmen von Einzelaktenprüfungen wurden insgesamt 198 Akten geprüft und die Ergebnisse in Prüfungsteilberichten zusammengefasst.



Überwiegend ergaben sich Beanstandungen im Hinblick auf die konsequente Beitreibung offener Unterhaltsforderungen. Diese wurde in den jeweiligen Prüfungsteilberichten ausgeführt und ausstehende Maßnahmen in die Wege geleitet.

Weiterhin wurden bislang die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Stundungen, sowie Niederschlagungen nicht beachtet. Hierauf wurde hingewiesen. Eine entsprechende interne Handlungsanweisung wurde daraufhin von der Geschäftsteilleitung erarbeitet.

Im Zuge der Prüfung wurde außerdem das Interne Kontrollsystem (IKS) betrachtet. Interne Kontrollen erfolgen derzeit im Rahmen des eingeführten Kassensicherheitsverfahrens. Hierzu werden aus dem Finanzverfahren nach verschiedenen, festgelegten Kriterien und Zeitabständen Falllisten erzeugt. Die herausgefilterten Fälle werden von der Geschäftsteilleitung auf Fehler bzw. Unregelmäßigkeiten hin geprüft. Die entsprechende Prüfung erfolgt mit Fokus auf die ausgabenseitige Bearbeitung der Unterhaltsvorschussfälle (UHV).

Eine hinreichend wirksame Kontrolle der einnahmeseitigen Bearbeitung der UHV-Fälle erfolgt derzeit nicht, weshalb eine hierauf gerichtete Ausweitung des IKS empfohlen wurde.

Darüber hinaus wurde auch die Abrechnung der dem Landkreis zustehenden Kostenbeteiligung mit dem Land geprüft. Die Abrechnung erfolgt durch die Sozialbuchhaltung. Die Prüfung ergab diesbezüglich keine Beanstandungen.

Die Prüfung ist abgeschlossen. Es ergaben sich keine gravierenden Beanstandungen.

### **3.3 Verwendungsnachweise**

#### **3.3.1 Verwendungsnachweise Bundesstiftung Frühe Hilfen**

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen stellt seit Januar 2018 die gesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundes der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien sicher. Als Grundlage für die Arbeit der Bundesstiftung dienen die ab 2012 mit der



Bundesinitiative Frühe Hilfen gewonnen Ergebnisse. Ziel dieser befristeten Bundesinitiative war es, präventive Strukturen für (werdende) Familien zu etablieren, damit insbesondere Familien in schwierigen Situationen Unterstützung erhalten. Die finanzielle Unterstützung des Bundes floss an die Bundesländer, Städte, Gemeinden und Landkreise. Regionale Netzwerke im Bereich der Frühe Hilfen wurden gestärkt, ebenso der Einsatz von Familienhebammen bzw. vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich und auch das ehrenamtliche Engagement wurden gefördert. Durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen wird sichergestellt, dass die mit der Bundesinitiative Frühe Hilfen aufgebauten Strukturen und Angebote beibehalten und weiter gefördert werden können. Die rechtliche Grundlage für den Fonds Frühe Hilfen ist § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die Umsetzung erfolgt durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen (BSFH).

Bei der Anwendung der Fördergrundsätze sind die nachfolgend förderrechtlichen Vorgaben zu beachten:

- die Verwaltungsvereinbarung vom 21. Juli 2017
- die Satzung vom 01. August 2017
- die Leistungsleitlinien vom 10. Juli 2017

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat am 03. Dezember 2019 die ab 01. Januar 2020 geltende Fassung der Fördergrundsätze zum Fonds Frühe Hilfen veröffentlicht.

Die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Zuwendungen des Bundes, die über den Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg KVJS an den Landkreis Ludwigsburg ausbezahlt werden, müssen mittels eines jährlichen Verwendungsnachweises bei diesem nachgewiesen werden, eine Prüfbestätigung der örtlichen Prüfungseinrichtung ist hierbei notwendig.



Schlussbericht 2020

---

Der Zuschuss muss jährlich bis zum 01. Dezember des Vorjahres beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt in der Regel einmal jährlich im Oktober des Haushaltsjahres.

Zum 15.03.2021 musste mit dem Verwendungsnachweis für das Jahr 2020 neben den Sachstandsberichten auch ein zahlenmäßiger Nachweis zu den erhaltenen finanziellen Mitteln an den KVJS erfolgen.

Der Landkreis Ludwigsburg hat für das Jahr 2020 für den Bereich der Frühen Hilfen einen Gesamtzuwendungssumme in Höhe von 241.774,83 € erhalten. Dieser Gesamtbetrag wird auf vier Förderbereiche aufgeteilt:

Förderbereich	Betrag
<b>Förderbereich I – Netzwerk Frühe Hilfen</b> (entsprechend Ziffer 5.1 der Fördergrundsätze)	61.125,46 €
<b>Förderbereich II 1.A – GFB</b> (gesundheitsorientierte Familienbegleitung) (entsprechend Ziffer 5.2.1 der Fördergrundsätze)	49.431,92 €
<b>Förderbereich II 1.B – Freiwillige</b> (entsprechend Ziffer 5.2.2 der Fördergrundsätze)	21.988,97 €
<b>Förderbereich II 2. – Lotsensysteme</b> (entsprechend Ziffer 5.3 der Fördergrundsätze)	109.228,48 €
<b>Förderbereich III 1.B – Innovative Maßnahmen</b> (entsprechend Ziffer 5.4 der Fördergrundsätze)	0,00 €
<b>Gesamtzuwendungssumme 2020</b>	<b>241.774,83 €</b>

Die tatsächlichen Ausgaben der Zuwendung aus den Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen lagen beim Landkreis Ludwigsburg insgesamt bei 241.894,22 €.



Aus den Mitteln der Bundesstiftung konnte ein Betrag in Höhe von 119,39 € nicht abgedeckt werden und wurde über den Haushalt des Kreises mitfinanziert.

Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises gab es keine Beanstandungen.

### **3.3.2 Verwendungsnachweis Kindertagespflege**

Seit der Insolvenz des Tagesmüttervereins e.V. im Jahr 2012 ist die Kindertagespflege beim Dezernat IV, beim Fachbereich 40 Kinder, Jugend und Familie, hier beim Geschäftsteil 40 – K, angesiedelt. Der Landkreis Ludwigsburg erhält auf Antrag Landesmittel zur Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegepersonen.

Hierdurch soll das bereits vorhandene Angebot an Tagespflegestellen im Sinn des Achten Buches Sozialgesetzbuch gesichert und die Betreuungsangebote in der Kindertagespflege ausgebaut werden sollen. Die Zuwendungsvoraussetzungen schreiben zwingend vor, dass nur öffentliche Träger oder freie Träger diese erhalten. Eine weitere Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die Stadt- und Landkreise bzw. die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt nachweisen, dass die Förderung in diesem Bereich mit einem mindestens gleich hohen Betrag unterstützt wurde. Bei geringeren Beträgen erfolgt eine entsprechende Minderung seitens des Landes.

Neben dem Sachbericht des Landkreis Ludwigsburg als öffentlicher Jugendhilfeträger ist auch immer der zahlenmäßige Nachweis der Maßnahmen zur Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen einzureichen. Dieser Teil muss vorab durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt, beim Landkreis Ludwigsburg durch den Fachbereich Prüfung und Revision, geprüft werden. Der Landkreis Ludwigsburg hat für das Jahr 2020 vom Regierungspräsidium Stuttgart einen Landeszuschuss in Höhe von 99.849 € erhalten. Die Zahlung des Gesamtbetrages erfolgte in zwei Beträgen (74.886,75 € und 24.962,25 €), die Gesamtsumme wurde am 16.12.2020 in SAP verbucht. Der Anteil des Landkreises Ludwigsburg zur Förderung



## Schlussbericht 2020

der Kindertagespflege lag hier bei 142.074,48 €. Insgesamt betragen die Aufwendungen für diesen Bereich demnach 241.923,48 €.

Die Mittel des Landes wurden entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Kindertagespflege eingesetzt.

Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises gab es keine Beanstandungen.

### **3.3.3 Weitere Prüfungen im Bereich Jugendhilfe**

- Sozialpädagogische Familienhilfe Jahresabrechnung 2018
- Soziale Gruppenarbeit Kornwestheim Jahresabrechnungen 2018 und 2019
- Soziale Gruppenarbeit Sachsenheim Jahresabrechnungen 2018 und 2019

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

### **3.4 Prüfungen im SGB II / Grundsicherung für Arbeitssuchende**

Im Bereich des Jobcenters Ludwigsburg wird der Fachbereich Prüfung und Revision bei vielen aktuell anstehenden Projekten bereits im Vorfeld vor der Umsetzung eingebunden, so dass hier eine konstante Beratung erfolgt. Dieses Vorgehen hat sich aus unserer Sicht bereits seit der Zulassung des Landkreises Ludwigsburg zur Optionskommune bewährt und wird fortgesetzt. Im Jahr 2019 erfolgten zu den Themenkreisen Aktenvernichtung und zum Tool Kassensicherheit umfangreiche Beratungen. Diese Prüfgebiete sind seitens unseres Fachbereiches noch nicht abgeschlossen.

#### **3.4.1 Prüfung Jahresrechnung 2020 nach § 6b Abs. 4 SGB II**

Seit dem Jahr 2014 nimmt der Landkreis Ludwigsburg am automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungsverfahren (HKR) des Bundes teil. Zu Beginn des Monats wird ein bestimmter Betrag (Berechnungsgrundlage sind hierfür die Ausgaben der Vormonate und auch der



Vorjahre) über HKR abgerufen und im Folgemonat dann mit den tatsächlichen Ausgaben (Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen) verrechnet.

Die Jahresschlussrechnung 2020 wurde dem BMAS fristgerecht bis zum 31.03.2021 vorgelegt. Erst nach einer abschließenden Prüfung durch die Prüfgruppe SGB II des BMAS können dann die endgültigen Verpflichtungen des Landkreises Ludwigsburg gegenüber dem Bund für 2020 festgestellt werden. Mit dem Bund abgerechnet wurden Leistungen aus dem Bereich:

<b>Ausgaben für Titel</b>	<b>IST-Ausgaben</b>
Arbeitslosengeld II	63.614.534,69 €
Passiv-Aktiv-Transfer (PAT)	413.913,61 €
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	9.391.294,20 €
Leistungen zur Beschäftigungsförderung	17.514,37 €
Verwaltungskosten nach Abzug KFA <sup>8</sup>	16.579.082,90 €

Die von der Stabstelle Haushalt beim JC anzufertigende Schlussrechnung nach § 6b Abs. 4 SGB II wurde vom Fachbereich Prüfung und Revision geprüft. Hierbei gab es keine Beanstandungen.

Die Jahresrechnung wird noch abschließend von der Prüfgruppe SGB II beim Bundesministerium für Arbeit (BMAS) schlussgeprüft wird, eine Prüfbestätigung steht noch aus.

### 3.4.2 Sonstiges

Im Bereich des Jobcenters Ludwigsburg wird der Fachbereich Prüfung und Revision bei vielen aktuell anstehenden Projekten bereits im Vorfeld vor der Umsetzung eingebunden, so dass hier eine konstante Beratung erfolgt. Dieses Vorgehen hat sich aus unserer Sicht bereits seit der Zulassung des Landkreises Ludwigsburg zur Optionskommune bewährt und wird fortgesetzt.

---

<sup>8</sup> KFA = Kommunalen Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten in Höhe von 15,2 %. Dies ist geregelt in § 46 Abs. 3 SGB II



Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

### **3.5 Unvermutete Belegprüfung**

Zusätzlich zu den Schwerpunktprüfungen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe wurde vom Prüfteam Soziales eine unvermutete Belegprüfung durchgeführt. Dafür wurde die tägliche Zahlbarmachung vom 26.4.2021 des Dezernats IV (Arbeit, Jugend und Soziales) und des Fachbereichs 33 (Asylbewerber und Aussiedler) herangezogen. Bei den Fachbereichen 33 und 44 wurden zusätzlich zu den Überweisungen, Barzahlungen mittels Barscheckauszahlung geprüft.

Die Prüfung hat insgesamt 143 Fälle und ein Auszahlungsvolumen in Höhe von 294.378,03 € umfasst.

Neben den zahlungsbegründenden Unterlagen im Einzelfall, wurden die Einhaltung der kassemäßigen Vorgaben, die korrekte Verbuchung und die Einhaltung der internen Handlungsanweisungen zu den Zahlbarmachungen geprüft. Es konnte festgestellt werden, dass der Auszahlungsprozess im Wesentlichen den internen Handlungsanweisungen entspricht, die zahlungsbegründenden Unterlagen vorlagen und sich keine Anhaltspunkte hinsichtlich doloser Handlungen ergaben.

Zu den Feststellungen die sowohl die Verbuchung, die Leistung im Einzelfall, den Erlass der Bescheide, die Rechtsgrundlagen, die Dokumentation und den Datenschutz (personenbezogene Daten und Bankdaten) betroffen haben, wurden den geprüften Bereichen Hinweise und Empfehlungen gegeben. Teilweise wurden diese schon während der laufenden Prüfung umgesetzt.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Es sollte jedoch künftig darauf geachtet werden, dass die Anordnungsbefugnisse der bewirtschaftenden Mitarbeiter vollständig und aktuell vorliegen. Die Verfügungen konnten nicht





vollständig vorgelegt werden und wurden teilweise noch nicht von den kameralen Haushaltsstellen auf die doppischen Produkte aktualisiert. Bis auf diesen Punkt ist die Prüfung abgeschlossen.

### **3.6 Fachbereich 33 – Asyl**

Im Jahr 2020 wurde der Fachbereich Prüfung und Revision, wie auch zuvor in den Vorjahren, von Fachbereich 33 – Asylbewerber und Aussiedler - im Vorfeld vor der Umsetzung einzelner Projekte oder auch bei komplizierten Fragestellungen um Unterstützung und Beratung gebeten.

#### **3.6.1 Verwendungsnachweis Deutsch für Flüchtlinge**

Am 04.03.2015 wurde von der Landesregierung Baden-Württemberg das Programm „Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“ beschlossen. Das Programm beinhaltet Maßnahmen, um Flüchtlinge schneller in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Ein Teil dieses Programms ist der Sprachkurs „Deutsch für Flüchtlinge“.

Diese Sprachkurse werden im Landkreis Ludwigsburg federführend vom Fachbereich Asyl, GT 333 Sozialer Dienst Asyl 1, zusammen mit der Volkshochschule durchgeführt. Der Landkreis Ludwigsburg hat die hierfür getätigten Ausgaben mittels eines Verwendungsnachweises für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2020 zum 31.10.2020 beim Land geltend gemacht. Eine Prüfbestätigung der örtlichen Prüfeinrichtung ist erforderlich. Es gab keine Beanstandungen. Am 03.12.2020 wurde dem Kreis für diese Aufwendungen ein Betrag in Höhe von 103.285,62 € erstattet.

#### **3.6.2 Verwendungsnachweis Junge Menschen für junge Neuzuwanderer**

Die Bildungsregion Landkreis Ludwigsburg nimmt seit September 2016 in Kooperation mit 11 weiterführenden Schulen an diesem Projekt des „Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)“ teil.



## Schlussbericht 2020

Mit den vom BAMF bereitgestellten finanziellen Mitteln können an den Schulen gemeinsame „freizeitpädagogische Maßnahmen“ zur Integration und zum Miteinander von neu zugewanderten und einheimischen Jugendlichen gefördert werden.

Im Haushaltsjahr 2020 musste die Ausgabe der finanziellen Mittel des Jahres 2019 sowie die sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung dieser nachgewiesen und geprüft werden. Der Landkreis Ludwigsburg erhielt mit Zuwendungsbescheid vom 19.03.2019 eine Zuwendung in Höhe von 26.914 € vom Bund. Die Zuwendung wurde nicht vollständig ausgeschöpft, es musste ein Betrag in Höhe von 24 € an den Bund zurückbezahlt werden. Das Projekt endete mit Abrechnung dieses Verwendungsnachweises.

Es gab keine Beanstandungen.

### **3.6.3 Verwendungsnachweis Förderung von Integrationsbeauftragten**

Die Förderung der kommunalen Integrationsförderung wurde im Jahr 2019 verstetigt. Mit Erlass der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsbeauftragten (Verwaltungsvorschrift Integrationsbeauftragte VwV IB vom 10. April 2019) wurden beispielweise das Zuwendungsziel und die Rechtsgrundlagen, der Zweck der Zuwendung, die Höhe der Zuwendung oder auch die Zuwendungsvoraussetzungen konkretisiert. Ferner wurde hier auch festgelegt, dass die Zuwendung mittels eines Verwendungsnachweises nachgewiesen werden muss.

Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag hin gewährt, dieser muss spätestens bis zum 15. November des vor dem Bewilligungszeitraum liegenden Jahres bei der L-Bank einreichen. Eine Ausnahme hiervon bildete das Jahr 2019, hier musste der Antrag bis zum 31. Mai 2019 gestellt werden.



Da die Stelle der Integrationsbeauftragten beim Landkreis Ludwigsburg erst ab 01.07.2019 besetzt werden konnte, wurde für das Jahr 2019 der Zuschuss entsprechend gekürzt. Mit Zuwendungsbescheid vom 03.12.2019 wurde ein Zuschuss zu den Personalkosten in Höhe von 11.726,03 € gewährt.

Die Verwendung der Zuwendung entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift mussten mittels eines Zwischenverwendungsnachweis nachgewiesen werden. Dieser wurde im März 2020 dem Fachbereich Prüfung und Revision zur Prüfung vorgelegt. Es gab keine Beanstandungen.

#### **4. Vergaben und bautechnische Prüfungen**

Im Rahmen von Ausschreibungen und Vergaben nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung wurden im Haushaltsjahr 2020 wieder zahlreiche Beratungsleistungen erbracht. Durch Beratungen im Vorfeld von Ausschreibungen, während des Ausschreibungsverfahrens und vor der Vergabeentscheidung können Fehler vermieden und Prozesse verbessert werden. Aufgrund der bei den VOL-Vergabeproofungen gemachten Feststellungen, empfehlen wir dringend die Veröffentlichungspflichten zu beachten und ein dem Auftragswert entsprechendes Vergabeverfahren durchzuführen. Hiergegen waren vereinzelt Verstöße festzustellen.

Wir empfehlen erneut die Dienstanweisung Beschaffung dringend an die neue Rechtslage anzupassen.

##### **4.1 Baufachtechnische Prüfungen**

Im Rahmen der baufachtechnischen Prüfung befasst sich der Fachbereich Prüfung und Revision mit Honorarverträgen, Vergaben und Abrechnungen von Investitionen im Baubereich. Es erfolgen Beratungen zu Nachträgen, Teilnahme an Gesprächsterminen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmern im Vorfeld der Vergabe von Aufträgen, Nachträgen und Abrechnungen



im Bereich der VOB. Die Teilberichte und Stellungnahmen gingen an die betroffenen Fachbereiche.

#### **4.1.1 Hochbaumaßnahmen**

Es wurden für den Neubau des 2. Bauabschnitts Kreishaus die Rohbauarbeiten geprüft. Die Prüfung wurde bereits im Jahr 2020 für die Jahresrechnung 2019 begonnen. Die Prüfung wurde unterbrochen, als der Auftragnehmer eine 2. Schlussrechnung zur Rechnungsprüfung vorgelegt hat. Die Prüfung durch den FB12 wurde im Jahr 2021 wieder aufgenommen, als die vorläufige Rechnungsprüfung durch den Architekten im Frühjahr 2021 beendet war.

Des Weiteren wurden für den Neubau einer Kindertagesstätte die Gewerke Fensterbau-, Bodenbelags- und Schlosserarbeiten und die Lieferung und Montage einer Teeküche geprüft. Die Prüfung der Bodenbelagsarbeiten ist bereits ausgeräumt, für die restlichen Prüfungen fehlen noch die Stellungnahmen des Fachbereichs 62.

Die Stellungnahmen standen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch aus.

#### **4.1.2 Überörtliche Baufachprüfung**

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung erfolgte im Jahr 2020 die baufachtechnische Prüfung von Hoch-, Landschafts- und Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde Oberriexingen für die Rechnungsjahre 2012 – 2018 und in der Gemeinde Freudental wurde die überörtliche Baufachprüfung für die Rechnungsjahre 2013 – 2018 begonnen.

#### **4.1.3 Tiefbaumaßnahmen**

Es wurden folgende Straßenbaumaßnahmen geprüft:

1. K 1618 Sanierung zwischen Großingersheim und Kleiningersheim
2. K 1654 grundlegende Sanierung zwischen Hemmingen und dem Bahnübergang
3. K 1683 Fahrbahndeckenerneuerung Oberriexingen
- 4.



Es wurden die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, das Vergabeverfahren und die Abrechnung der Baumaßnahme sowie die Vergabe und die Abrechnung der zugehörigen Ingenieurverträge geprüft. Die Stellungnahmen sind eingegangen, die Prüfungen sind ausgeräumt.

Es ergaben sich geringe Beanstandungen. In erster Linie handelte es sich um formale Fehler bei der Vergabe, bei der Nachtragsbearbeitung und Abrechnung. Die Prüfung der Sanierung der K 1618 endete mit einem Überzahlungsbetrag von brutto 1.531,46 Euro, der zurückgefordert werden sollte. Die Teilberichte gingen an den betroffenen Fachbereich.

## **5. Weitere Finanzprüfungen im Jahr 2020**

### **5.1 Ausgleichszahlungen zwischen dem Landkreis Ludwigsburg und der Fa. Gourmet Compagnie**

Gemäß dem Kantinenpachtvertrag vom 07.02.2007 erstellt die Firma Gourmet Compagnie quartalsweise die Abrechnungen der Kosten für die Gemeinschaftsverpflegung, getrennt nach Kiosk/Cafeteria, Mitarbeiter- und Gästeessen, sowie Sonderveranstaltungen.

Entsteht eine Unterdeckung im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung (Mitarbeiteressen) so wird diese vom Landkreis Ludwigsburg als Verpächter ausgeglichen. Die Abrechnungen werden dem Fachbereich Prüfung und Revision zur rechnerischen Überprüfung vorgelegt.

Im Jahr 2020 war die Kantine des Landkreises Ludwigsburg durch die Vorgaben des Landes Baden-Württemberg für externe Besucher mit Beginn der Covid 19-Pandemie geschlossen. Ein nicht unerheblicher Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeitete im Homeoffice, so dass dadurch ein Rückgang bei der Frequentierung zu verzeichnen war. Der Umsatz der Kantine ging merklich zurück. Dies spiegelt sich in den vertraglich geregelten Abmangelzahlungen des Kreises an den Pächter wider.



Schlussbericht 2020

Um den Anstieg der Kosten für den Landkreis zu verdeutlichen, sind nachfolgend die Abmangelzahlungen des Kreises aufgelistet. Es werden auch die zwei bisher vorliegenden Quartalsabrechnungen 2021 in der Tabelle mitaufgelistet.

	2018	2019	2020	2021
<b>1. Quartal</b>	56.655,90 €	41.692,84 €	93.642,29 €	83.893,81 €
<b>2. Quartal</b>	70.839,51 €	69.365,10 €	97.644,26 €	83.607,02 €
<b>3. Quartal</b>	67.781,21 €	75.472,18 €	71.512,00 €	
<b>4. Quartal</b>	33.558,00 €	76.750,24 €	82.016,64 €	
<b>Gesamtzahlung / Jahr</b>	<b>228.834,62 €</b>	<b>263.280,36 €</b>	<b>344.815,19 €</b>	<b>167.500,83 €</b>

Stand 17.08.2021

Ein weiterer Grund für den Anstieg des Abmangels ist die noch ausstehende Neukalkulation der Kantinenpreise.

Der Vertrag zur Bewirtschaftung der Kantine mit dem jetzigen Pächter Gourmet Compagnie ist vom 07.02.2007. Zwischenzeitlich haben sich wichtige Grundlagen in dem Vertragsverhältnis zwischen dem Pächter und dem Landratsamt Ludwigsburg ergeben (z.B. Bezahlung mittels Karte, geändertes Angebot, weitreichendere Anforderungen an die Waren etc.).

Da sich durch diese geänderten Anforderungen an den Bezug, die Vertragsgrundlage nicht unerheblich geändert hat, empfehlen wir erneut eine Neuausschreibung des Kantinenpachtvertrages.

## 6. Ausräumung von Prüfungsfeststellungen aus dem Vorjahr

Die Prüfungsfeststellungen aus früheren Haushaltsjahren wurden beantwortet und sind weitgehend erledigt.



## **XV Überörtliche Prüfung kreisangehöriger Gemeinden**

Gemäß § 113 GemO hat das Landratsamt Ludwigsburg die Jahresrechnungen der kreisangehörigen Gemeinden bis 4.000 Einwohner zu prüfen. Das sind die Gemeinden Erligheim, Freudental, Hessigheim, Mundelsheim und Walheim sowie die Stadt Oberriexingen.

Zum Haushaltsjahr 2017 ist die Prüfungszuständigkeit für die Gemeinde Gemmrigheim wegen Überschreitung der Einwohnerzahl auf die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg übergegangen.

Der Prüfung unterliegen auch zwei Eigenbetriebe (Mundelsheim und Freudental), und eine kommunale Stiftung in Erligheim. Der Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ in Oberriexingen wurde zum 31.12.2013 aufgelöst und auf die Stadtwerke Oberriexingen übertragen. Zum 01.01.2017 wurde der Eigenbetrieb „Versorgung“ in Freudental gegründet.

Im September 2020 wurde mit der überörtlichen Prüfung und der Baurechtsprüfung bei der Gemeinde Freudental begonnen, die die Haushaltsjahre 2013 bis 2018 umfasst.

Gegenstand der Prüfung in Freudental sind gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung einschließlich der Kassenaufsicht, Maßnahmen im Vermögenshaushalt und Bauvorhaben.

Mit einbezogen in die Prüfung werden zwei Beanstandungen aus der Prüfung der Jahre 2010 bis 2012 (Entwicklung der allgemeinen Rücklage; Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung), die für die aktuelle Prüfung vorgemerkt wurden, weil die Gemeindeverwaltung ein Kommunalberatungsunternehmen zur Behebung der festgestellten Beanstandungen beauftragt hat. Ein Zwischenbericht vom 08.06.2017 sowie ein Vorschlag für Korrekturbuchungen des beauftragten Unternehmens vom 02.08.2018 liegen dem Fachbereich Prüfung und Revision



vor. Ein Abschlussbericht der Kommunalberatung wurde nach Auskunft der Gemeindeverwaltung Freudental nicht gefertigt.

Wegen der vielzähligen Prüffeststellungen und Personalwechseln sowie der Sanierung des Rathauses in der geprüften Verwaltung dauert die Prüfung noch an.

## **XVI Betätigungsprüfungen**

Gegenstand der Betätigungsprüfung ist die Betätigung des Landkreises bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis allein oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Beteiligungsunternehmen).

Die Betätigungsprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Bestehen der Beteiligungsunternehmen nach den §§ 102, 103, 103 a und 105 a GemO erfüllt sind, der Landkreis seine Pflichten nach dem kommunalen Unternehmensrecht der §§ 102 bis 106 a und 108 GemO erfüllt sowie seine Befugnisse und Möglichkeiten nach dem Gesellschaftsrecht zur Steuerung und Überwachung seiner Beteiligungsunternehmen ausreichend und sachgerecht wahrnimmt und die Vertreter des Landkreises in den Unternehmensorganen ihre Aufgaben pflichtgemäß, mit der gebotenen Sorgfalt und unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen des Landkreises erfüllen.

Für die unmittelbaren Beteiligungen

Regionale Kliniken Holding RKH GmbH (KT-Beschluss 23.07.2004)

Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH (KT-Beschluss 01.07.1994)

Abfallverwertungsgesellschaft Ludwigsburg mbH (KT-Beschluss 27.04.1990)

Kleeblatt Pflegeheime gGmbH (KT-Beschluss 27.04.1990)

und die mittelbaren Beteiligungen





Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH (KT-Beschluss 27.04.2007)

ORTEMA GmbH (KT-Beschluss 27.04.2007)

Kliniken Service GmbH (KT-Beschluss 30.04.2004)

Kleeblatt Consult GmbH (KT-Beschluss 25.04.2008)

MVZ Klinikum Ludwigsburg gGmbH (KT-Beschluss 15.12.2017)

ist dem Fachbereich Prüfung und Revision jeweils das Recht zur Betätigungsprüfung eingeräumt. Bei den übrigen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen besteht kein Recht zur Betätigungsprüfung. Die Prüfungsinhalte und -ergebnisse der für das Geschäftsjahr 2020 durchgeführten Betätigungsprüfungen werden gesondert im Bericht über die Betätigungsprüfung dargestellt

## **XVII Weitere übertragene Aufgaben gemäß § 112 Absatz 2 GemO**

### **1. Pädagogisch-Kulturelles Centrum Ehemalige Synagoge Freudental e.V.**

Zur Jahresrechnung 2020 wurden uns die Zahlungsbelege und Bankunterlagen des PKC, die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes, des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung im Jahre 2020, der Haushaltsplan sowie der von der Steuerberaterin des PKC zum 31.12.2020 erstellte Haushaltsabschluss vorgelegt. Schwerpunkte der Prüfung waren die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung zur Regelung der Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch den Verein.

Nach § 6 Abs. 11 der Satzung müssen jährlich mindestens vier Sitzungen des Vorstandes einberufen werden. Bedingt durch die Einschränkungen des Versammlungsrechts im Zuge der Corona-Pandemie, mussten die geplanten Sitzungen zum Teil verschoben oder abgesagt werden. Die Vorstandssitzung am 18.03.2020 musste abgesagt werden und die am 14.05.2020 konnte lediglich im Rahmen einer Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die für den



---

Schlussbericht 2020

22.06.2020 angesetzten Vorstands- und Kuratoriumssitzungen sowie die für den 21.09.2020 geplante Vorstandssitzung konnten in den Räumlichkeiten des Landratsamts Ludwigsburg durchgeführt werden. Die für den 10.12.2021 angesetzten Vorstands- und Kuratoriumssitzungen sowie die dorthin verlegte Mitgliederversammlung mussten ebenfalls ersatzlos entfallen.

Der Planansatz beträgt 270.770,00 €. Das Geschäftsjahr 2020 schließt mit Einnahmen in Höhe von 254.247,42 € und mit Ausgaben in Höhe von 252.653,00 €. Die Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben ergibt einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.594,42 €.

Im Jahr 2020 beliefen sich die Einnahmen aus der Belegung des PKC auf 47.379,65 €. Demgegenüber stehen diverse Ausgaben. Im Jahr 2020 wurden für Honorare aus Veranstaltungen 2.250,00 € ausgegeben. Sonstigen Kosten für Veranstaltungen betragen im abgelaufenen Haushaltsjahr 2020 3.537,98 €.

Der direkte Vergleich der Einnahmen für Veranstaltungen mit den korrespondierenden Ausgaben ergibt einen Fehlbetrag in Höhe von 5.293,02 €. Damit verschlechterte sich das Ergebnis der Veranstaltungen um 5.148,85 € signifikant gegenüber dem Vorjahresüberschuss von 144,17 €. Dieses Ergebnis bezieht sich auf die direkten Kosten. Die sonstigen entstehenden anteiligen Verwaltungskosten sind nicht berücksichtigt worden.

Die Personalkosten betragen im abgelaufenen Haushaltsjahr 2020 146.560,17 €. Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 11.804,55 € für diverse Projekte verausgabt.

Die Geschäftsordnung zur Regelung der Abwicklung des Zahlungsverkehrs beim PKC vom 03.09.2012 gilt weiterhin, wonach Einnahmen und Ausgaben im Grundsatz unbar über die Girokonten abgewickelt werden sollen.



Die finanzielle Situation des Vereins ist angespannt aber nicht existenzbedrohend einzustufen. Durch zusätzliche coronabedingte Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg konnten die Liquidität des PKC sichergestellt und am Jahresende ein geringer Jahresüberschuss ausgewiesen werden. Die Einnahmen aus Spenden sowie zweckgebundenen Spenden (exklusive projektgebundene Spenden) betragen insgesamt 31.739,02 €. Die Summe der Zuschüsse (inklusive projektbezogener Zuschüsse) lag in 2020 bei 136.076,00 €.

Die Tätigkeiten des Vereins entsprechen den Aufgaben, wie sie in § 2 der Satzung des PKC beschrieben sind. Aufgrund der durchgeführten Prüfung bestehen keine Bedenken, wenn das Kuratorium den Haushaltsabschluss 2020 wie vorgeschlagen feststellt. Unter dieser Maßgabe schlägt der Fachbereich Prüfung und Revision im Landratsamt Ludwigsburg der Mitgliederversammlung vor, den Vorstand und die Geschäftsleitung zu entlasten.

## **2. Zweckverband Strohäubahn (ZSB)**

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes für das Jahr 2020 lag der Jahresabschluss für 2020 noch nicht vollständig vor. Grund sind die Auswirkungen der Betriebsprüfung durch das Finanzamt Ludwigsburg. Der aus dieser steuerlichen Prüfung resultierende Steuerbescheid lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichts noch nicht vor und konnte vom Zweckverband somit noch nicht auf den Jahresabschluss 2020 übertragen werden.

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem gesonderten Bericht dargestellt werden.

## **3. Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg (KBL)**

Der Kreistag hat mit dem Beschluss vom 14.04.2019 die jährliche Kassenprüfung und die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbands Kreisbreitband Ludwigsburg auf den Fachbereich Prüfung und Revision übertragen. Mit Datum vom 07.05.2019 wurde die Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis Ludwigsburg geschlossen, die die Übertragung der Prüfrechte regelt.



Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss zum 31.12.2020. Die Ergebnisse der Prüfung wurden in einem gesonderten Prüfbericht dargestellt.

#### **4. Körperschaftsvermögen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg**

Mit Beschluss vom 24.10.2012 hat der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule den Fachbereich Prüfung und Revision als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss des Körperschaftsvermögens beauftragt; der Kreistag hat mit Beschluss vom 07.12.2012 diese Aufgabe dem Fachbereich Prüfung und Revision übertragen. Auf diesen Beschlussfassungen beruht der Vertrag zur Durchführung der Prüfung vom 12.12.2012, der vorläufig bis zum 31.12.2013 befristet war. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine der Vertragsparteien eine fristgerechte Kündigung ausspricht.

Das Körperschaftsvermögen wird getrennt vom Landeshaushalt bei der Landesoberkasse Karlsruhe geführt, wobei die Jahresabschlüsse für die Titelgruppe 37 (Stiftung Wüstenrot: Vermietung von Gästewohnung und Appartements) und Titelgruppe 38 (Steuale-Stiftung: Stiftung Historische Didaktik) getrennt erstellt werden.

Gegenstand und Umfang der Prüfung bestimmen sich nach §§ 105 ff Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg und dem Hochschulgesetz.

Bei der Prüfung der Jahresabschlussprüfung werden insbesondere folgende Gesichtspunkte geprüft:

- ob bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist und



- ob das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

Der Haushaltsplanansatz für 2020 rechnete bei Titelgruppe 37 mit einer erforderlichen Entnahme aus der Rücklage von rd. 7.700 €, da allein die hohen Fixkosten für die Gästewohnung Reuteallee 48 auch bei einer durchgängigen Belegung durch Mieteinnahmen nicht in voller Höhe gedeckt werden können.

Corona-bedingt konnten die beiden Gäste-Appartements Nr. 330 und Nr. 430 lediglich für wenige Wochen bis April 2020 vermietet werden. Statt der eingeplanten Mieteinnahmen in Höhe von rd. 3.500 € wurden Corona-geschuldet lediglich rd. 975 € eingenommen. Die geplante Entnahme aus der Rücklage zur Deckung der Fixkosten der Gästeappartements erhöhte sich entsprechend um fast 2.000 €.

Die Gästewohnung in der Reuteallee wurde zunächst nur vom 02. Februar bis zum 9. Februar 2020 vermietet. Sie konnte ab dem 29. Mai durchgehend bis zum Jahresende 2020 an einen Projektmitarbeiter im BMBF-Verbundprojekt DigiDIn-Kfz vermietet werden. Damit wurden zumindest für die Gästewohnung die im Haushaltsplan 2020 anvisierten Mieteinnahmen eingenommen und sogar leicht übertroffen.

Durch die langanhaltende befristete Vermietung des Gästeappartements in der Reuteallee hat die Hochschulverwaltung einen übermäßigen Verzehr der Stiftungsgelder eingedämmt.

Da bedingt durch den Stiftungszweck, der Unterbringung von ausländischen Dozentinnen/Dozenten und Studierenden, die einen Aufenthalt in Ludwigsburg nicht oder nur teilweise aus eigenen Kräften tragen können, die Mieten nicht bis zur vollen Kostendeckung erhöht werden können, muss der jährliche Abmangel auch weiterhin durch Mittel aus der Rücklage ausgeglichen werden.



## Schlussbericht 2020

Wir haben unsere Empfehlung des letzten Jahres wiederholt, im Interesse eines sorgfältigen Umgangs mit dem Stiftungsvermögen auf eine bessere Bekanntheit und Auslastung der Gästewohnungen hinzuwirken, etwa über eine intensivere Pressearbeit oder andere Marketingmaßnahmen.

Bei Titelgruppe 38 wurde im Jahr 2020 kein Projekt unterstützt. Das Stiftungsvermögen aus dem Vorjahr blieb, geschmälert um Kontoführungsgebühren, bestehen. Guthabenzinsen wurden nicht erzielt.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Jahresabschlüsse TG 37 und TG 38 bei Beachtung der vorgenannten Prüfergebnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Hochschule.

Die Anfangsbestände des Jahresabschlusses 2020 sind aus den Endbeständen des Vorjahres 2019 richtig abgeleitet worden. Die dazu gehörigen Belege sind vorhanden. Die Ausgaben und Einnahmen erfolgten im Rahmen des vom Hochschulrat der PH Ludwigsburg genehmigten Haushaltsplans. Das Vermögen ist übersichtlich dargestellt. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Dem Hochschulrat wurde daher empfohlen, der Feststellung der Jahresabschlüsse bei TG 37 und TG 38 zuzustimmen und die Geschäftsführung für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.

## **5. Wasserverbände**

Der Landkreis Ludwigsburg ist Rechtsaufsichtsbehörde für die Wasser- und Bodenverbände. Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 65 und 72 Wasserverbandsgesetz (WVG) i.V.m. § 15 LVerwG.



Der Wasser- und Bodenverband Edelobstanlage Krümmling mit Sitz in Kirchheim besteht rechtskräftig seit dem 1963. Seine Aufgabe besteht darin, Grundstücke in verschiedenen Gewänden in Kirchheim a.N. zu beregnen und zu bewirtschaften.

Die Jahresrechnungen 2019 und 2020 lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichts noch nicht vor.

Der Wasser- und Bodenverband Rotbäumle mit Sitz in Mundelsheim ist nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die inneren Rechtsverhältnisse des Verbands regelt die Satzung vom 10.03.1978, geändert am 02.04.1982 und 13.04.1984. Es wurde geprüft, ob bei den Einnahmen und Ausgaben gesetzmäßig verfahren wurde. Zur Prüfung waren die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 mit Rechnungen, Zahlungsbelegen und Kontoauszügen vorgelegt worden.

Die Jahresrechnung 2020 lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichts noch nicht vor.

## **6. Innenrevision bei der AVL GmbH**

Der Fachbereich Prüfung und Revision des Landratsamts Ludwigsburg wurde durch die Vereinbarung vom 22.05.2002, nach vorheriger Zustimmung des Kreistages, mit der Innenrevision der Abfallverwertungsgesellschaft Ludwigsburg mbH beauftragt. Die Innenrevision beinhaltet neben der Beratung die Prüfung und Beurteilung sämtlicher Geschäftsbereiche der AVL GmbH im Rahmen des jährlich zu erstellenden Prüfungsplanes sowie die Kassenprüfungen. Die Innenrevision bei der AVL GmbH hatte in den Jahren 2020 und 2021 die Begleitung des Themas Umwandlung der AVL GmbH in eine Anstalt des öffentlichen Rechts als Schwerpunkt.

## **7. Prüfungen für die Aufsichtsräte im Verbund der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH**

Die Durchführung von Prüfungshandlungen für die Aufsichtsräte der:



- Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
- Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH
- Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH

wurde jeweils durch Beschlussfassung der betreffenden Aufsichtsräte und mit Beschlussfassung des Kreistags übertragen. Dazu gehören neben den Schwerpunktprüfungen auch Beratungsleistungen für den Aufsichtsrat. Berichtsadressaten sind die jeweiligen Aufsichtsratsgremien.

## **8. Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung**

Mit Beschlussfassung des Kreistages vom 11.04.2014 wurde dem Fachbereich Prüfung und Revision die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gemäß § 112 Absatz 2 Ziffer 1 GemO als weitere Aufgabe übertragen. Die Übertragung der Prüfung erstreckt sich neben der Verwaltung auch auf die Beteiligungen des Landkreises Ludwigsburg. Daraus ergeben sich neben dem risikoorientierten Prüfungsansatz weitere Prüfungsansätze, die jeweils mit einzubeziehen sind.

## **9. Korruptionsschutzbeauftragte**

Die Leiterin des Fachbereichs Prüfung und Revision ist gleichzeitig auch Beauftragte zur Vermeidung von Korruption und anderen Unredlichkeiten (Korruptionsschutzbeauftragte). In diesem Zusammenhang wird jährlich in einer Reihe von Einzelfällen immer wieder Aufklärungs- und Beratungsarbeit geleistet. Auch im Zusammenhang mit den Schwerpunktprüfungen wird auf die Korruptionsprävention hingewiesen und es werden entsprechende Vorschläge unterbreitet.